

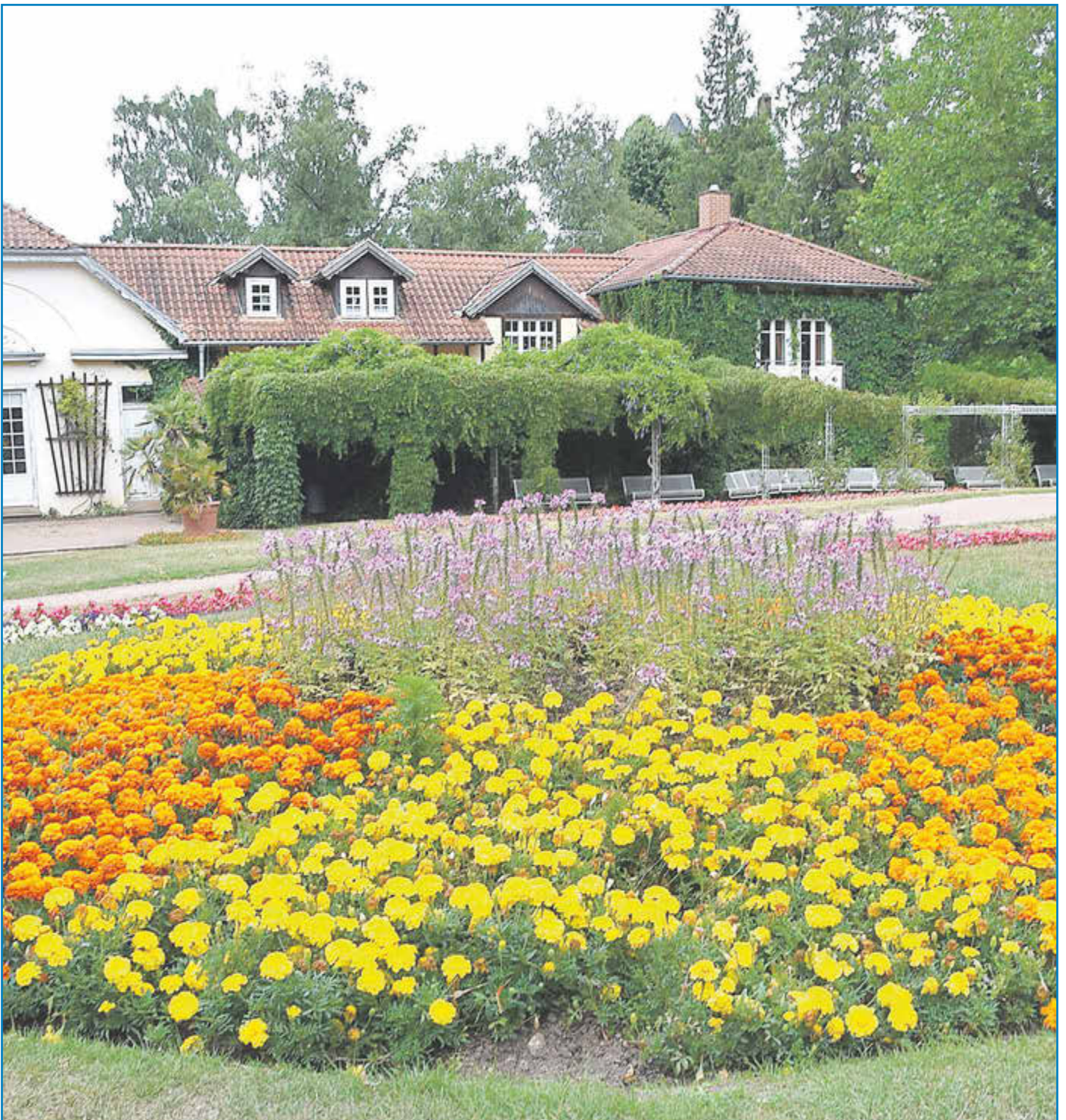
EISENACHER RATHAUSKURIER

Amtsblatt der Stadt Eisenach

Jahrgang 02

Donnerstag, den 10. August 2023

Nummer 8



Grußwort der Oberbürgermeisterin

LIEBE EISENACHERINNEN, LIEBE EISENACHER,



Katja Wolf (c) Iona Dutz

die Sommerferien sind in vollem Gange. Die Schülerinnen und Schüler genießen hoffentlich ihre freie Zeit...

... wer allerdings während der letzten Woche der Ferien noch auf der Suche nach spannenden Angeboten ist, ist auf der Wartburg gut aufgehoben.

Die Baustelle für den Erlebnispfad zu Ehren der Esel lohnt einen Blick. So was gibt es wirklich nur hier. Es bleibt spannend.

Die Wartburg bietet zwei kreative Ferienangebote an: es gibt am 15. August die Möglichkeit, ein Kurzvideo über Martin Luthers Aufenthalt auf der Wartburg zu drehen.

Ein weiteres Angebot gibt es am 15. August: Flachs zu Gold spinnen - geht das überhaupt? Wie im Märchen „Rumpelstilzchen“ können die Kinder zwar kein Gold mit nach Hause nehmen, dafür aber ein selbst hergestelltes Freundschaftsarmband. Das klingt doch nach einer tollen Ferienbeschäftigung!

Auch in unserer Stadtbibliothek können Sie gerne vorbeischauchen. Über die Ferien sind die Ausleihzeiten verlängert und auch das Projekt „Ich bin eine Leseratte“ für Kinder läuft noch bis zum Ende der Herbstferien.

Vielleicht findet die ein oder andere Leseratte noch ein spannendes Buch. Schöne Lektüre für Ihren Urlaub finden Sie ganz sicher auch! Kein Bücherwurm? Das macht gar nichts.

Die Bibliothek der Dinge lohnt, erforscht zu werden. Ich war völlig überrascht, WAS es nicht alles gibt! Eine Popcornmaschine auszuleihen ist schon ziemlich cool, finde ich. Ein Besuch der Eisenacher Stadtbibliothek lohnt sich immer!

Im September beginnt das Stadtradeln - auch Eisenach ist wieder dabei. Im Zeitraum vom **4. bis 24. September** können möglichst viele Radkilometer gesammelt werden. Melden Sie sich gerne noch über die Website der Stadt an. Klima schützen, gesund bewegen und die Oberbürgermeisterin übertrumpfen ... das sind doch lohnenswerte Ziele, finde ich.

Ihre

Katja Wolf



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

INHALT

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus Seite 03

Aus den Ortsteilen

Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 13

Stellenausschreibungen

Seite 32

Nachrufe

Seite 34

Stadtrat und Ausschüsse

Seite 35

Sprech- und Öffnungszeiten

Seite 35



Die nächste Ausgabe
des Eisenacher Rathauskuriers erscheint
am 14. September 2023.



Impressum

Eisenacher Rathauskurier - Amtsblatt der Stadt Eisenach

Herausgeber: Stadtverwaltung Eisenach.

Redaktion: Stadtverwaltung Eisenach, Pressestelle, Markt 1, 99817 Eisenach, Tel. 03691 670-156, E-Mail: pressestelle@eisenach.de

Verantwortlich für den Inhalt ist Oberbürgermeisterin Katja Wolf.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Der Eisenacher Rathauskurier wird auf Papier mit Recycling-Standard gedruckt. Bei der Herstellung wurde kein Chlor verwendet.

Aus dem Rathaus

STADT EISENACH BEENDET 10 JAHRE HAUSHALTSSICHERUNG

Haushaltssicherungskonzepte, kontroverse Haushaltsdebatten im Stadtrat, Einsparpotentiale und Streichlisten beherrschten die Schlagzeilen, wenn es um die Finanzen der Stadt Eisenach in den letzten zehn Jahren ging. Von 2012 bis 2022 drehte sich vieles in der Wartburgstadt um die Haushaltssicherung. Doch Ende Juni 2023 war es soweit: Oberbürgermeisterin Katja Wolf setzte ihre Unterschrift unter die Stadtratsvorlage „Abschlussbericht zum Haushaltssicherungskonzept“. Ein Meilenstein in der Finanzgeschichte der letzten zehn Jahre.

Dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit ist das Ziel

Ist die Zeit klammer Kassen in der Wartburgstadt jetzt vorbei? Diese und andere Fragen erörterte Oberbürgermeisterin Katja Wolf in einem Pressegespräch. „Nach zehn Jahren voller Einsparungen ist das Ende der Haushaltssicherung eine große und wichtige Nachricht. Eisenach ist wieder finanziell leistungsfähig, wenn auch nicht reich“, so Katja Wolf. Die Oberbürgermeisterin machte deutlich, was das bedeutet. Eisenach wolle dauerhaft finanziell leistungsfähig sein. Hierfür brauche es weitere gemeinsame Bemühungen der Stadt und des Freistaates Thüringen. „Es ist enorm wichtig, dass die Zusagen zur Aufwertung Eisenachs zum Oberzentrum eingehalten werden. Ohne weitere strukturelle und finanzielle Maßnahmen können wir dem Status einer Großen Kreisstadt nicht gerecht werden“, bekräftigte Katja Wolf. Eisenach sei nicht wegen Schulden in die Haushaltssicherung gegangen, sondern wegen des strukturellen Defizites. Die laufenden Einnahmen waren nicht ausreichend bemessen, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Haushalte 2023 und 2024

Ein Lichtblick ist der inzwischen beschlossene Etat der Stadt für das Jahr 2023. Dieser umfasst 113 Millionen Euro und verschafft der Stadt mehr Handlungsfreiheit und die Möglichkeit, die wichtigsten Investitionen zu tätigen. Auch der Ausblick auf den Haushalt 2024 macht Mut. Vorsichtig optimistisch ist die Stadt angesichts der Gewerbesteuer. „Wir gehen davon aus, dass sie sich weiterhin so gut entwickelt, wie bisher“, sagte die Oberbürgermeisterin. Ebenfalls optimistisch bewertet wird das Zinsrisiko. Eisenach investiert langfristig, hat daher gute Zinssätze. Gleichwohl gibt es dicke Brocken, die den städtischen Etat belasten. Hierzu gehören beispielsweise ausgabeseitig der Tarifabschluss für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und die Theaterfinanzierung sowie einnahmeseitig die Höhe der Schlüsselzuweisungen des Landes. Konkrete Zahlen liegen aktuell noch nicht vor. Die Haushaltsplanungen für das kommende Jahr laufen. Klar ist: Die Finanzplanung ist kein Selbstläufer.

NEUE SITZBANK FÜR EISENACHER KARTAUSGARTEN

Der Schwedische Konsul für Thüringen, Professor Gerald Grusser, ist jetzt dem Aufruf der Stadt Eisenach gefolgt und hat eine Sitzbank für den Kartausgarten gespendet. „Durch meine Enkeltochter bin ich auf einen diesbezüglichen Artikel in der Eisenacher Allgemeinen aufmerksam gemacht worden. Da brauchte ich nicht lange zu überlegen, denn die innerstädtische Parkanlage war schon zu meiner Schulzeit im Ernst-Abbe-Gymnasium ein beliebter Rückzugsort und Treffpunkt nach dem Unterricht. Darüber hinaus verbinden sich gerade mit der Wandelhalle viele meiner Erinnerungen an tolle Veranstaltungen und persönliche Begegnungen“, sagt der gebürtige Eisenacher, der heute in Erfurt lebt. Die Verbindung nach Eisenach sei nie abgerissen, zumal ein Teil seiner Familie hier wohnt und er sich noch im Aufsichtsrat der Schulstiftung engagiert.

Vor nunmehr 18 Jahren ernannte der Schwedische König Carl XVI. Gustaf Gerald Grusser zum Honorarkonsul für Thüringen und erst kürzlich auch zum Kommandeur des Königlichen Nordsternordens. Eine hohe Ehre, die ihm als ersten Bürger Thüringens zuteil geworden ist. Schweden und Deutschland verbindet auch die Gartenkunst. In Stockholm, Göteborg oder Malmö findet man wunderschöne Parkanlagen und botanische Meisterwerke“, berichtet Gerald Grusser. Natürlich etwas kleiner, aber historisch genauso wertvoll sei für ihn die denkmalgeschützte älteste öffentliche Gartenanlage der Wartburgstadt, deren Anziehungskraft er mit seiner Spende gerne unterstützen möchte.

Resümee:

„Eisenach kann stolz sein auf das Erreichte, die vielen Bemühungen, trotz klammer Kassen Bauprojekte anzuschieben, fortzusetzen und die Stadt weiterzuentwickeln“, fasste Katja Wolf zusammen. Die Zahlen der letzten zehn Jahre belegen das. Eisenach hat sehr gut gewirtschaftet und Sollfehlbeträge in Größenordnungen abgebaut (von einem Minus in Höhe von 11,7 Millionen Euro im Jahr 2012 bis hin zu einer schwarzen Null im Jahr 2019).

Die Entwicklung der Liquidität ist ebenfalls beeindruckend. Eisenach befand sich massiv über Jahre im Kassenkredit, hat quasi „auf Pump“ gelebt. Mithilfe der Konsolidierung (unter anderem Rückkreisung, Finanzhilfen, Einsparungen) schaffte die Stadt den Sprung von -10,8 Millionen Euro Ende 2012 auf +14,8 Millionen Euro Ende 2022.

WEITERE FINANZDATEN 2012-2022 IM ÜBERBLICK

Bedarfszuweisungen: rund 57 Millionen Euro (IST)

größte Einsparungen gemäß Haushaltssicherungskonzept:

Ausschüttungen/ Entnahmen städt. Beteiligungen (SWG, Sportbad):	9,1 Mio. Euro
Erhöhung Grundsteuer A/B zum 1.1.2013:	ca. 8 Mio. Euro
Einsparung bei Personaloptimierung:	ca. 2,2 Mio. Euro
Erhöhung Gewerbesteuer: (monetärer Effekt aufgrund Systematik GewSt. nicht bezifferbar)	von 400% auf 460%

Investitionen (kassenwirksame Ausgaben bis 31.12.2022) trotz Haushaltssicherung/-konsolidierung: **rund 78 Millionen Euro**. Davon sind rund 65 Prozent mithilfe von Fördermitteln finanziert worden, 35 Prozent waren Eigenmittel der Stadt. Die größten Investitionen waren:

Tor zur Stadt und ZOB:	7,14 Mio. EUR
Mosewaldschule:	7,09 Mio. EUR
KiTa´s (städtische + freie Träger):	6,06 Mio. EUR
Privatmaßnahmen Stadtsanierung/ -umbau:	4,9 Mio. EUR
Gemeinschaftsschule:	4,3 Mio. EUR
Stadtschloss:	3,7 Mio. EUR
Berufsschulzentrum:	3,5 Mio. EUR
Sanierung ehem. Gaswerk (Altlasten):	2,9 Mio. EUR
Umsetzung DigiPakt Schulen:	2,25 Mio. EUR
Karlsplatz:	2,1 Mio. EUR

„Wir freuen uns als Stadt über jede Bankspende und bedanken uns für diese neue Sitz- und Verweilmöglichkeit in unserem schönen Kartausgarten recht herzlich bei Professor Grusser“, wertschätzte Oberbürgermeisterin Katja Wolf.



v.l.n.r. Silke Schilling (Gartenbauingenieurin Stadt Eisenach), Oberbürgermeisterin Katja Wolf, Professor Gerald Grusser nebst Gattin auf der neuen Sitzbank im Kartausgarten.

NEUE VERKEHRSFÜHRUNG AM NIKOLAITOR UND AUSWEITUNG 30ER-ZONE IM BEREICH DER FRIEDRICH-NAUMANN-BRÜCKE



Friedhelm Göpel (Fachdienstleiter Ordnungsrecht) und Oberbürgermeisterin Katja Wolf am Nikolaitor.

Ab dem 1. August wird die Verkehrsführung im Bereich des Eisenacher Karlsplatzes und des Nikolaitors geändert.

Auto- und Fahrradfahrer*innen fahren nun aus der Bahnhofstraße kommend durch das große Tor in Richtung Karlsplatz und Innenstadt. Außerdem gilt ab 1. August die Einbahnstraßenregelung vom Nikolaitor kommend in der Nicolaistraße in Richtung Sophienstraße. Das historische (kleine) Tor des Nikolaitors bleibt für den Fahrzeugverkehr weiterhin geschlossen, lediglich Fahrradfahrer*innen können dieses passieren.

Für Autofahrerinnen und Autofahrer, die aus der Wartburgallee links auf den Karlsplatz abbiegen wollen, ist dies weiterhin nicht möglich.

Diese Verkehrsteilnehmer*innen müssen über die Müllerstraße oder Bahnhofstraße und Rennbahn in Richtung Innenstadt fahren. „Für die Verkehrslösung um das Nikolaitor war eine umfangreiche Abstimmung notwendig. Wir sind froh, dass wir zu diesem Ergebnis gekommen sind“, so Oberbürgermeisterin Katja Wolf.

Noch in der Prüfung durch die Polizei ist die Regelung, Tempo 20 in diesem Bereich der Innenstadt einzuführen. Die Stadt rechnet in gut zwei Wochen mit einer Festlegung.

Ausweitung der 30er-Zone am Eingang zum Wartenberg

Im Zuge der Freigabe der Friedrich-Naumann-Brücke am 2. August soll auch die dortige 30-Zone ausgeweitet werden. Somit ergibt sich die Möglichkeit, die bestehenden Tempo-30-Regelungen nördlich und südlich der Hörsel miteinander zu kombinieren und dabei auf eine Verkehrsberuhigung der Wohngebiete weiter hinzuwirken.

Markanteste Veränderung wird hierbei unter anderem die Integration der kompletten Tiefenbacher Allee sowie des Kreuzungsbereiches Friedhofstraße/Wartenberg in die Tempo-30-Zone. Zudem wird an sämtlichen Knotenpunkten der neuen Großzone die Vorfahrt auf rechts vor links umgestellt. Zu positiven Effekten soll auch die Fahrtrichtungsänderung der Einbahnstraßenregelung in der Scheidlerstraße führen. Mit dem Einfahren über die Ebertstraße und das Ausfahren über die Stresemannstraße sollen die Verkehrsströme besser fließen können. Die Kurzzeitparkplätze im Wohngebiet nördlich der Hörsel entfallen weitestgehend. Dem entgegen wird punktuell auf die flächendeckende Einrichtung (Zonenbeschilderung) von eingeschränkten Halteverboten im Bereich Ebertstraße, Friesstraße, Scheidlerstraße sowie Teilstücken von Tiefenbacher Allee und Am Wartenberg gesetzt, um die Verkehrswege freizuhalten. Entsprechende Beschilderungen werden aufgestellt.

UMBAUMASSNAHMEN IN DER WERNER-ASSMANNHALLE SIND IM ZEITPLAN

Die vergangen und zukünftigen Wochen des Sommers und der spielfreien Zeit des ThSV wurden und werden für umfangreiche Umbaumaßnahmen in der Werner-Äßmann-Halle genutzt. Viele Umbaumaßnahmen sind Voraussetzung für den Eisenacher Handballverein ThSV, um in der Ersten Handballbundesliga spielen zu dürfen. Den Aufstieg in die Erste Handballbundesliga erreichten die Eisenacher Sportler mit dem Saisonendspiel am 7. Juni in Coburg. Wie bereits beim Aufstieg 2015 forderte die Handballbundesliga auf der der Haupttribüne gegenüberliegenden Seite ebenfalls eine Tribüne mit mindestens 7 Reihen. So wird eine zusätzliche vierte Zuschauertribüne in der ehemaligen Gymnastikhalle errichtet werden.

Auch neue Kamerastellplätze für die Liveübertragung der Spiele werden eingerichtet. Ein Teil der Kommentatorenkabine wird für einen zusätzlichen Kamerastellplatz umgebaut. Eine weitere Kamera wird oberhalb der Zuschauertribüne hinter dem Tor rechts stehen. Alle Umbaumaßnahmen, die für den Spielbetrieb in der ersten Handball Bundesliga notwendig sind, werden vom ThSV finanziert.

Weitere Umbauten und Erneuerungen, die die generelle Infrastruktur und Sicherheit der Halle betreffen, finanziert die Stadt Eisenach. Dazu zählt die Installation einer Entrauchungsanlage, die für den Brandschutz unumgänglich ist. Diese wird jeweils an den beiden Giebelseiten der Halle angebracht und weist insgesamt eine Fläche von 80 Quadratmetern auf. Bis zum 30. September soll die Entrauchungsanlage fertiggestellt werden.

Die Aufarbeitung des Spielparketts ist bereits fertiggestellt. Eine Fachfirma hat das Parkett komplett abgeschliffen und mit einer neuen Versiegelungsschicht versehen.

„Alle Umbaumaßnahmen liegen gut im Zeitplan“, so Claus Zuschlag, Fachdienstleiter Gebäudemanagement der Stadt Eisenach. „Zum ersten Handballturnier, dem Wartburg-Cup vom 4. bis 6. August, werden noch nicht alle Maßnahmen, vor allem im Hintergrund, final abgeschlossen sein.“

Die Halle wird jedoch zum Turnier die Spielbereitschaft aufweisen. Zum ersten Handballbundesligaspiel am 26. August, werden wir alle Umbaumaßnahmen fertiggestellt haben.“

Für besonders hochkarätige Bundesligaspiele, wie am 9. Oktober gegen die Rhein-Neckar-Löwen, wurde für die erwartete Live-Übertragung extra ein Stellplatz für den Übertragungswagen, auf dem Gelände der Werner-Äßmann-Halle eingerichtet.

Neue Leichtbauhalle wird errichtet

Vor weiteren Herausforderungen standen die Stadt Eisenach und ThSV bei den Nebengebäuden der Sporthalle und den neuen Anforderungen der Ersten Handballbundesliga. So wird der ehemalige VIP-Bereich in der neuen Saison als Presserraum benötigt.

Daher ist die Errichtung einer Leichtbauhalle an der Westseite der Werner-Äßmann-Halle geplant, welche der ThSV für die Heimspiele als VIP-Bereich anmieten wird. An allen anderen Tagen wird die 10 x 32 Meter große Leichtbauhalle Sportvereinen für deren Trainingsbetrieb zur Verfügung gestellt. Außer Ballsportarten können dort viele Sportarten, wie Aerobic oder Badminton ausgeübt werden.



Claus Zuschlag erläutert die Umbaumaßnahmen in der Werner-Äßmannhalle.

EISENACH: OBERBÜRGERMEISTERIN FORDERT KLARHEIT BEI KLINIK-KOOPERATION

Mit Verwunderung hat Oberbürgermeisterin Katja Wolf auf die Pläne für eine künftige Zusammenarbeit der Kliniken Bad Salzungen und Schmalkalden reagiert: „Es ist unverständlich, warum das Bad Salzunger Krankenhaus in kommunaler Trägerschaft des Wartburgkreises sich nur einen Kooperationspartner außerhalb des Kreisgebietes sucht, obwohl es bereits mit dem St.-Georg-Klinikum Eisenach ein hervorragendes und zukunftsorientiertes Krankenhaus im Wartburgkreis gibt.“

Vor allem die Art und Weise der Bekanntgabe, wie letztlich die politischen Gremien, aber auch die kommunalen Vertreter von der Kooperation erfahren haben, stößt Katja Wolf auf. Im Vorfeld hatte es an die Eisenacher Stadtspitze keine Informationen gegeben, dass Landrat Reinhard Krebs eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen forciert und umsetzt. „In Eisenach kannten wir diese Pläne gar nicht. Wir haben als städtische Vertreter in den Gesellschaften nur gemerkt, dass die Klinik-Geschäftsführung in Bad Salzungen auf den Vorschlag für eine Zusammenarbeit mit Eisenach verhalten und eher distanziert reagiert hat.“

St.-Georg-Klinikum ist wichtiger Arbeitgeber

Für die Stadt Eisenach ist das St.-Georg-Klinikum das Zentrum der medizinischen Versorgung im nördlichen Wartburgkreis, welches es gerade mit Blick auf die anstehende Krankenhausreform zu stärken und weiterzuentwickeln gilt. Der Freistaat sieht es ähnlich, schließlich investiert das Land Thüringen mit rund 61 Millionen gerade einen Ersatzneubau für das bisherige Eingangsgebäude. Damit wird die wohnortnahe und hochwertige Gesundheitsversorgung in Eisenach gestärkt und Eisenach zu einem modernen Medizin-Campus umgebaut. Schon jetzt bietet das Klinikum das Leistungsspektrum maximaler Versorgung an, unter anderem in der Gastroenterologie, der Urologie und der Viszeralchirurgie.

Diese Investitionen wie auch der Betrieb eines Krankenhauses müssen sich rechnen, verweist Wolf auf die anstehende Reform der Krankenhausversorgung in Deutschland, die noch viele Unbekannte enthält und wo bisher nicht gänzlich geklärt ist, wie moderne Klinikstandorte jenseits von Großstädten die Standards der gewohnten Gesundheitsversorgung halten können. „Der Wartburgkreis als einer von vier Gesellschaftern des St.-Georg-Klinikums sollte doch daran interessiert sein, diese Standards im Eisenacher Klinikum zu halten und dessen gute Entwicklung der letzten Jahre zu fördern“, betont Katja Wolf.

Kurz nach dem Bekanntwerden hat die Eisenacher Oberbürgermeisterin deshalb das Gespräch mit dem Landrat gesucht. Ebenso hat sie mit ihren Bürgermeisterkollegen des nördlichen Wartburgkreises sowie politischen Vertretern Gespräche geführt, um zu beraten, welche Auswirkungen die Klinik-Kooperation im Süden des Wartburgkreises auf das St.-Georg-Klinikum haben könnte. Die Oberbürgermeisterin verweist mit Blick auf die geplante Zusammenarbeit der zwei Kliniken auf die fehlende Transparenz. „Wir kennen die Hintergründe der Entscheidung nicht. Ich dränge daher auf eine schnelle Klarheit bezüglich der Inhalte der Kooperation zwischen den Kliniken Bad Salzungen und Schmalkalden“, erklärt Katja Wolf.

ONLINEBEFRAGUNG: BÜRGERFORUM



Eisenach möchte sich als Begegnungszentrum deutschlandweit einen Namen machen. Beim Besuch von Oberbürgermeisterin Katja Wolf und Vertretern des Initiativkreises ‚Zukunft gehört ins Zentrum‘ im Kanzleramt wurden mit Staatsminister Carsten Schneider erste Ideen besprochen.

Es könne nicht sein, dass die Kommunen im Wartburgkreis schlimmstenfalls am Ende für den Alleingang des Landrates über die Kreisumlage zahlen müssen, wo es andere Perspektiven in der eigenen Region gegeben hätte.

Sie fordert zudem den Gesellschafter Wartburgkreis auf, weiterhin mit Eisenach in Gespräche für eine Zusammenarbeit der zwei regionalen Krankenhäuser zu treten, um die Gesundheitsversorgung im Wartburgkreis im Norden wie im Süden auf dem hohen Niveau zu halten.

„Die Bürgerinnen und Bürger, für die eine Gesundheitsversorgung im bestmöglichen Sinn wichtig ist, dürfen am Ende einer Krankenhausreform aufgrund einer solchen Entscheidung nicht die Verlierer sein.“

Bürgermeister und Oberbürgermeisterin Wolf: Sichern der Gesundheitsversorgung ist oberstes Ziel

Bürgermeister aus dem nördlichen Wartburgkreis haben sich kurz darauf gemeinsam über mögliche Folgen der bekannt gewordenen Kooperation der Kliniken Bad Salzungen und Schmalkalden mit der Eisenacher Oberbürgermeisterin Katja Wolf verständigt. Bei dem Gespräch waren die Bürgermeister der Stadt Treffurt sowie der Gemeinden Wutha-Farnroda und Gerstungen anwesend.

Das Sicherstellen einer bestmöglichen gesundheitlichen Versorgung für die Bürgerinnen und Bürger im nördlichen Wartburgkreis, so der Tenor der Zusammenkunft, ist allen Bürgermeistern wichtig.

Michael Reinz (Treffurt), Jörg Schlothauer (Wutha-Farnroda) und Tim Rommert (Gerstungen) erklärten, sie seien von der Bekanntgabe der Klinik-Kooperation durch den Landrat des Wartburgkreises zur jüngsten Sitzung des Kreistages überrascht gewesen. Sie fordern nun wie Oberbürgermeisterin Katja Wolf, dass der Landrat die Inhalte der Vereinbarung transparent darzulegen hat.

Inhalte der Kooperation offenlegen

„Der Landrat muss inhaltlich über die Verträge informieren, damit für alle klar wird, was hier kooperiert wird“, sagte Michael Reinz, Bürgermeister der Stadt Treffurt. Reinz erklärte, dass Bürger seiner Stadt neben dem St.-Georg-Klinikum auch Klinikstandorte in Eschwege, Mühlhausen, Friedrichroda und Bad Salzungen nutzen. „Für uns ist das Hauptkrankenhaus Eisenach, aber viele gehen auch nach Bad Salzungen“, meinte Tim Rommert aus Gerstungen: „Es wäre gut, wir erhielten eine Information, welchen Einfluss die Kooperation auf unsere Bürgerinnen und Bürger hat.“ Jörg Schlothauer aus Wutha-Farnroda formulierte: „Wir müssen alles dafür tun, dass das St.-Georg-Klinikum den jetzigen Standard halten kann und sich zukünftig den neuen Herausforderungen und erforderlichen Standards stellen kann.“

Im Rahmen des Gesprächs mit ihren Amtskollegen hatte Oberbürgermeisterin Katja Wolf diese darüber informiert, dass sie bisher trotz mehrerer Gespräche mit dem Landrat keine genauen Inhalte der Kooperationsvereinbarung kennt. Sie berichtete zudem, dass die neuen Pläne im Süden des Kreises die Mitarbeitenden im Eisenacher Klinikum verunsichert und verärgert.

Es soll ein Bürgerforum in der Mitte Deutschlands entstehen, in dem Vereine, Verbände und Gewerkschaften kostenfrei tagen können. Für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen müssten dann nicht mehr knappe Mittel eingesetzt werden. Tagungen und Seminare sollen in diesem Haus möglich sein.

Die Akteure der Zivilgesellschaft werden gefördert und dadurch gestärkt und vernetzt. Um den Bedarf für so ein Haus ermitteln zu können, hat der Initiativkreis eine Online-Befragung entwickelt, mit der gemeinnützige Arbeit leistende Vereine, Verbände, Gewerkschaften und Organisationen um ihr Votum gebeten werden.

Es werden mindestens 100 Umfrageteilnehmer*innen gebraucht.

Die Beantwortung der Fragen dauert lediglich drei Minuten und kann Großes bewirken.

Hier gelangen Sie zur Umfrage:

<https://survey.lamapoll.de/Onlineumfrage-Kostenlose-Tagungskapazitaeten-fuer-zivilgesellschaftlich-aktive-Organisationen/>

ALLWETTERPLATZ IN DER EISENACHER KATZENAUE IST FERTIG

Oberbürgermeisterin Katja Wolf weihte den neuen Platz ein.



Übergabe des Allwetterplatzes v.l. Christian Bätzel, Hochbauingenieur, Claus Zuschlag, Fachdienstleiter Gebäudemanagement, Joachim Casparius, Casparius Architekten & Ingenieure, Oberbürgermeisterin Katja Wolf, Bolko Schumann, Fachbereichsleiter Infrastruktur, Vizepräsident des Kreissportbundes Andreas Böhme und Matthias Beyer, SK Sport- & Freianlagenbau GmbH.

„Das moderne Kleinspielfeld – der neue Allwetterplatz in der Eisenacher Katzenaue – bereichert unsere Sportinfrastruktur in der Stadt nachhaltig. Das Projekt beendet den Lückenschluss im Sportgelände an der Katzenaue“, freute sich Oberbürgermeisterin Katja Wolf. Sie gab am Mittwoch, 19. Juli, den Allwetterplatz offiziell frei. „Wir haben damit einen weiteren Punkt aus unserer Spiel- und Sportstättenleitplanung umgesetzt. Das Besondere in der heutigen Zeit der allgemeinen Preissteigerungen: Wir konnten den Kostenrahmen des Bauprojektes einhalten“, verkündete Wolf. Insgesamt sind 400.000 Euro in die neue Sportanlage investiert worden. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beteiligte sich mit einer Förderung in Höhe von 217.800 Euro an den Kosten. Die Anlage wurde vom Erfurter Architekturbüro Casparius Architekten & Ingenieure geplant und von der Fachfirma SK Sport- & Freianlagenbau GmbH aus Hermsdorf erstellt.

Seit Ende August 2022 ist auf dem Areal gebaut worden. Die ersten Trainingseinheiten werden jetzt bald stattfinden. Das 45 Meter lange und 27 Meter breite Kunststoff-Spielfeld ermöglicht beinahe witterungsunabhängigen Sport, verschiedene Ballsparten sowohl im Rahmen des Schulbetriebes als auch für den klassischen Vereinssport. Die unterschiedlichen Linierungen und die

damit verbundenen Einbauten sind so angelegt, dass auch unterschiedlichste Sportarten wie Volleyball, Basketball oder Kleinfeldfußball auf engstem Raum und in Teilen sogar parallel zu einander stattfinden können. Sinnvoll ergänzt wird das Kleinspielfeld durch eine zeitgemäße LED-Fluchtlichtanlage.

Mit dem Allwetterplatz wird nun, nach der Sanierung des Stadions (2010) und dem Bau des Kunstrasenplatzes mit LED-Fluchtlichtanlage (2019), der Sportpark Katzenaue weiter gestärkt und aktiviert.



Der neue Allwetterplatz in der Eisenacher Katzenaue.

HORTGEBÜHREN SIND BESCHLOSSEN WORDEN

Der Eisenacher Stadtrat hat am 5. Juli die Hortgebühren für die Stadt Eisenach beschlossen. Die Stadtverwaltung hatte zuvor den öffentlichen Gremien der Stadt eine neue Satzung zur Gebührenerstattung der Hortgebühren vorgelegt. Anlass für die Anpassung sind gestiegene Kosten bei den Betriebskosten, ebenso wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung schon seit mehreren Jahren angemahnt, die Kostensituation regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Darüber hinaus sollen ferner durch die stärkere Differenzierung zwischen den Einkommensgruppen die unteren Einkommensgruppen geringer zusätzlich belastet werden.

Die Hortgebühren für Schulen in staatlicher Trägerschaft der Stadt Eisenach sind seit 2013 unverändert.

„Wir haben uns das nicht leicht gemacht, wir wissen um die Kostensteigerungen in den Familien. Dennoch müssen wir die Gebühren anpassen, um den Mehrbedarf an Sachkosten decken zu können“, sagt der Hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Eisenach, Ingo Wachtmeister.

Neue Einkommensgruppe wird eingeführt

Eltern, deren Kinder derzeit den Hort besuchen oder künftig besuchen, werden gemäß ihres Einkommens sozial gestaffelt an den Kosten der sonstigen Betriebskosten beteiligt.

Die Beteiligung der Eltern an den Personalkosten regelt indes Paragraph 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung. Dies Geld vereinnahmt die Stadt Eisenach als Schulträger, muss es jedoch in voller (abzüglich 2,5 Prozent - Verwaltungskostenpauschale) Höhe an den Freistaat abführen.

Anzurechnendes Einkommen ab 1060 Euro – das ist die niedrigste Einkommensstufe – werden künftig zwei Euro pro Monat mehr zahlen, Einkommen zwischen 1500 und 2500 Euro vier Euro mehr pro Monat. Ab einem Einkommen von 2500 Euro sind es acht Euro. Neu eingeführt wurde die Einkommensgruppe ab 3500 Euro.

Damit liegen die Hortgebühren zur Personalkosten- sowie der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten ab einem Einkommen über 1060 Euro zwischen 36 Euro und 102 Euro bei einer Betreuung über zehn Stunden pro Woche. Bei einer Betreuung unter zehn Stunden sind zwischen 21,60 Euro und 61,20 Euro zu zahlen. Eltern, deren anzurechnendes Einkommen bis zu 1060 Euro beträgt sowie Empfänger von ALG II und weiterer Sozialleistungen sind befreit.

Die Anpassung wird im August 2023 rechtskräftig werden.

HÄRTEFALLFONDS FÜR BESTIMMTE BERUFS- UND PERSONENGRUPPEN

Noch bis zum 30. September 2023 können Berechtigte einen Antrag bei dem von der Bundesregierung errichteten Härtefallfonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler*innen stellen. Härtefälle aus der Ost-West-Rentenüberleitung betreffen insbesondere in der DDR geschiedene Frauen, pflegende Angehörige und Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post, Carbochemie/Braunkohleveredlung und Balletttänzer*innen. Thüringen ist dem Härtefallfonds beigetreten.

Berechtigte, die am 7. März 2023, also zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung Härtefallfonds, ihren Wohnsitz in Thüringen hatten, können eine pauschale Einmalzahlung von 5.000 Euro erhalten. Die Leistung aus dem Härtefallfonds wird nur auf Antrag gezahlt.

Der Antrag ist bis zum 30. September 2023 bei der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds zu stellen.

Postanschrift: Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds,
44781 Bochum

E-Mail-Adresse: gst@stiftung-haertefallfonds.de.

Für Fragen oder weitergehende Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung „Härtefallfonds“ von montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr unter der kostenlosen Telefonnummer 0800/7241634 zur Verfügung. Ausführliche Informationen rund um den Antrag, die Voraussetzungen sind hier zusammengefasst: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Haertefallfonds/haertefallfonds.html>.

Unterstützung bei der Antragstellung gibt auch die Stadtverwaltung Eisenach, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt.

Gleichstellungsbeauftragte Frau Quentel

E-Mail: gleichstellung@eisenach.de Telefon 03691-670 160

Migrationsbeauftragte Frau Santibanez Villegas

E-Mail: migration@eisenach.de Telefon 03691- 670 405

VERBESSERTES SERVICEANGEBOT AUF DEM EISENACHER HAUPTFRIEDHOF

Verbesserte Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine ruhigere Gesprächsatmosphäre für Angehörige Verstorbener und ein möglichst barrierearmer Zugang zur Friedhofsverwaltung – all das bietet jetzt der Eisenacher Hauptfriedhof. Oberbürgermeisterin Katja Wolf überzeugte sich bereits im Juli vor Ort von den neuen Räumlichkeiten. „Wir haben jetzt eine pietätvolle Atmosphäre schaffen können, in der wir Angehörige gut begleiten und beraten können“, sagte Katja Wolf.

130.000 Euro hat die Stadt investiert. Abgeschlossen ist der erste Bauabschnitt, mit dem zwei neue Beratungsräume und ein Wartebereich geschaffen worden sind. Am gesamten Gebäudetrakt der Friedhofsverwaltung befindet sich zudem eine neue Beschilderung. Im zweiten Bauabschnitt, welcher gerade gestartet ist, sollen der Warte- und Abschiedsraum mit direktem Zugang zur Kapelle und einem barrierearmen Zugang sowie die Blumenablage als Vorbereitungsraum für Trauerfeiern in der Kapelle renoviert werden. Hinzu kommt die Renovierung zweier Büroräume. „Verbesserte Arbeitsbedingungen für die Verwaltungs- und Friedhofsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter war ebenfalls eines unserer Ziele“, erklärte Wolf während des Rundgangs durch die neuen Räume. Unzureichende Beleuchtung und kleine Raumgrößen gehören jetzt der Vergangenheit an.



Bolko Schumann (Fachbereichsleiter Infrastruktur), Oberbürgermeisterin Katja Wolf, Nicole Lehmann (Friedhofsverwaltung) und Patrick Ehardt (Fachdienstleister Infrastrukturmanagement) vor der neuen Friedhofsbeschilderung.

Die Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes ist für den Übergang ins 4. Quartal dieses Jahres geplant. Bereits jetzt bieten die Beratungsräume (sie sind keine Durchgangsräume mehr) Ruhe und geschützte Atmosphäre für Gespräche und es ist ein barrierearmer Zugang zur Verwaltung geschaffen worden.

Der neue Hauptzugang zu den Räumlichkeiten der Friedhofsverwaltung befindet sich westlich am Gebäude und ist über die vorhandene Rampe zu erreichen. Ein zweiter barrierearmer Zugang wird über den Arkadengang direkt in das Büro 2 gewährleistet. Beide Zugänge sind mit einem Klingelsystem ausgestattet.

Termine in der Friedhofsverwaltung können vorab telefonisch über 03691 670-858 oder über den Online-Bürgerservice auf der städtischen Homepage gebucht werden.



Nicole Lehmann erörtert Oberbürgermeisterin Katja Wolf (links) und Bolko Schumann die Umbaumaßnahmen.



Nicole Lehmann (Friedhofsverwaltung) in den neu gestalteten Friedhofsräumen.

Nicole Lehmann (Fachgebietsleiterin Friedhof) begleitete den Rundgang. „Ganz oben auf meiner To-Do-Liste seit Übernahme der Leitung des Fachgebietes Friedhof stand ein neues Raumkonzept“, sagte sie. Dazu gehört beispielsweise der für engste Angehörige wieder mögliche, direkte Durchgang vom Warteraum in die Kapelle. Natürlich spielt auch der Wettbewerbsgedanke gegenüber den konkurrierenden Bestattungsunternehmen eine Rolle. „Unsere Abschiedsräume waren vor der Baumaßnahme auf dem Stand um 1970 und nicht mehr konkurrenzfähig“, so Lehmann.

STADT EISENACH ERZIELT EINIGUNG MIT ESSENSANBIETER

Die Stadt Eisenach hat im Zuge weiterer Verhandlungen mit einem Cateringunternehmen, das ein großen Teil der Schulen mit Mittagessen versorgt hat, eine Einigung im Sinne der Eltern erzielen können.

Rückwirkend zum 1. Januar 2023 zahlen Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klassen nicht mehr den Preis von 4 Euro pro Essen, sondern nur noch 3,70 Euro. Schülerinnen und Schüler der 5. bis 12. Klassen zahlen nun 3,84 Euro statt 4,14 Euro. Diese Preise gelten aber nur für die reguläre Vertragslaufzeit bis 31. Juli 2023.

Eltern, der Kinder mit Mittagsversorgung an diesen Schulen – das betrifft alle Schulen außer der Jakobschule und der Geschwister-Scholl-Schule, die einen anderen Anbieter haben – bekommen die Differenz zwischen dem alten und neuen Preis automatisch rückwirkend vom Cateringunternehmen zurückerstattet.

Diese Rückzahlung, das hat das Unternehmen versichert, soll bis 31. Juli 2023 erfolgen.

Wie geht es im neuen Schuljahr weiter?

Das andere Cateringunternehmen, das aktuell die Jakobschule und die Geschwister-Scholl-Schule mit Mittagessen versorgt, wird im neuen Schuljahr alle weiteren Schulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach beliefern. Diese Regelung beginnt am 1. August 2023. Die Stadt bereitet zudem aktuell gemeinsam mit der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Thüringen und im weiteren Verlauf mit den Schulen eine Neuvergabe der Dienstleistungskonzession für das Schuljahr 2024/2025 vor.

Aufgrund des dafür notwendigen zeitlich/ organisatorischen Vorlaufes war eine Direktvergabe für das kommende Schuljahr erforderlich, welche aufgrund der Unterschreitung einschlägiger Schwellenwerte im Rahmen der einjährigen Laufzeit rechtlich möglich ist. Mit der Neuausschreibung werden verschiedene neue Aspekte der Qualitätssicherung sowie des Bio-Anteils (StR/0186/2020, Nr. 16) berücksichtigt. Ziel ist, dass keine unterschiedlichen Standards in den Schulen gelten sollen.

NATU(E)RLICH BIBLIOTHEK – BIBLIOTHEKSFEST IN EISENACH



Zu ihrem jährlichen Bibliotheksfest lädt die Stadtbibliothek Eisenach alle Interessierten am Samstag, 2. September 2023, von 10 bis 16 Uhr in den Helligrevenhof ein. Das Fest steht diesmal unter dem Motto „NATU(E)RLICH Bibliothek“. Zahlreiche Angebote beschäftigen sich mit Themen des Natur- und Umweltschutzes.

Die Bibliotheksangebote sind sehr nachhaltig, denn hier lautet das Motto „Leihen statt kaufen“. Damit trägt die Bibliothek von sich aus schon zur Einsparung von Ressourcen bei, wenn nicht jede und jeder alles selbst kaufen muss, bei Büchern, Zeitschriften, Musik und Filmen, aber auch bei gegenständlichen Dingen zum Ausleihen, Gesellschaftsspielen und anderem mehr.

Auf dem Programm stehen neben Medienausleihe, Medienflohmarkt sowie Kaffee- und Kuchenbasar die Präsentation zahlreicher Bücher zum Thema Natur- und Umweltschutz, die auch mit Unterstützung des Thüringischen Umweltzentrums Eisenach e.V. sowie der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH angeschafft wurden. Um 10.30 Uhr lädt Renate Erdmann alle Kinder ab 4 Jah-

ren zum Kamishibai-Erzähltheater ein. Diesmal unter dem Titel „Wie wir Plastik sparen und Müll reduzieren“.

Außerdem hat die Bibliothek Partner eingeladen: So können im Recycling-Mobil der Save Nature Group Kinder Plastik recyceln und Lineale herstellen. Die Besucher erfahren mehr über die Thüringer Kuppenrhön und das Hirschkäferprojekt, die von den Landschaftspflegeverbänden Thüringer Rhön e.V. und Eichsfeld-Hainich-Werratal e.V. vorgestellt werden. Diese haben auch tolle Kinderbastelangebote mit im Gepäck.

Die Jugend im BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland/Landesverband Thüringen e.V. bietet ebenfalls einen Infostand. In der Bibliothek können Kinder an einem Naturschutzparcours ihr Wissen testen, an einem Glücksrad ihr Glück versuchen und kleine Präsente gewinnen. Es gibt eine Hüpfburg, Kinderschminken und andere Überraschungen. Gegen 14 Uhr bereichert der Fanfarenzug der Wartburgstadt Eisenach mit seinem Auftritt das Bibliotheksfest.

Die Angebote sind sowohl in als auch (bei trockenem Wetter) vor der Bibliothek zu finden. Das gesamte Bibliotheksteam freut sich auf eine große Besucherschar. Unterstützt wird die Stadtbibliothek durch Ehrenamtliche, den Förderverein Stadtbibliothek Eisenach e.V. und die neue Freiwillige, die dann ganz frisch das Bibliotheksteam für ein Jahr verstärkt.

TERMINE IN DER STADTBIBLIOTHEK EISENACH

„Game it!“

dienstags 15 bis 18 Uhr
Ein Spieleangebot für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren
(Eintritt frei).

Onleihe-Sprechstunde

dienstags 15 bis 18 Uhr
donnerstags 10 bis 12 Uhr

Öffnungssamstag mit

Bibliotheksfest

Samstag, 2. September 2023 10 bis 16 Uhr

Kamishibai-Erzähltheater

Samstag, 2. September 10.30 Uhr
„Wie wir Plastik sparen und Müll vermeiden“
(Eintritt frei)

Öffnungssamstag

Samstag, 7. Oktober 10 bis 12 Uhr

Kamishibai-Erzähltheater

Samstag, 7. Oktober 10.30 Uhr (Eintritt frei)

WIR FEIERN GEMEINSAM

Bibliotheksfest 2023



Samstag,
02.09.2023

NATU(E)RLICH BIBLIOTHEK

- 10:30 Uhr: Kamishibai "Wie wir Plastik sparen und Müll reduzieren" - ab 4 Jahren
- 14:00 Uhr: Fanfarenzug der Wartburgstadt Eisenach e.V.

10-16 Uhr SEID DABEI

- Recycling-Mobil - Save Nature Group
- Naturschutzgroßprojekt: "Thüringer Kuppenrhön" mit Aktionen
- Hirschkäfer-Residenz-Projekt: Landschaftspflegeverband Eichsfeld-Hainich-Werratal e.V.
- Jugend im BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Thüringen e.V. Glücksrad // Rätselparcours // Medienflohmarkt // Medienausleihe // Kinderschminken // Hüpfburg // Kaffee & Kuchen und vieles mehr ...

Mit freundlicher Unterstützung



KINDER- UND JUGENDZIRKUS TASIFAN ZU GAST IN EISENACH



Warm Up in der Wandelhalle.

Vom 24. bis 29. Juli 2023 fand in der Eisenacher Wandelhalle wieder der beliebte Zirkusworkshop für Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren statt. Der Kinder- und Jugendzirkus Tasifan aus Weimar entwickelte während der Workshopwoche mit den etwa 70 jungen Teilnehmenden eine eigene Zirkusinszenierung.

Den Kindern wurden Workshops in den Disziplinen Clownerie, Akrobatik, Balancieren auf Kugeln, Luftartistik, Einradfahren, Jonglage mit Bällen, Tellern, Keulen und Diabolo und Trampolin angeboten. In der täglichen Mittagspause fand zudem ein Mini-Kulissen-Workshop statt, in dem die Kinder ihr Bühnenbild für die Zirkusshow gestalten konnten.

10 Workshopleiter und Helfer begleiteten die Zirkuswoche. Viele von ihnen waren früher selbst einmal Teilnehmer bei den Zirkuswochen und bringen heute den Kindern die verschiedenen Disziplinen des Zirkus näher. Wie auch Julia Barta aus Eisenach. Sie fing als Zirkuskind beim Zirkus Tasifan an und ist heute für die Projektorganisation verantwortlich.

Die Zirkuspädagogen kamen mit einer Geschichte und einem Lied in die Workshopwoche. In diesem Jahr unter dem Motto: Auf Expedition in den Dschungel! Die einzelnen Gruppen beschäftigten sich in ihren Workshops mit dem jährlichen Motto und verbanden es am Ende in der Vorstellung.



Begrüßung und Morgenritual im Projektzirkus Tasifan in der Eisenacher Wandelhalle.

„Zirkus geht immer, auch bei nicht so gutem Wetter“, sagte Projektleiterin Luise Bollmann an diesem bedeckten Mittwoch. „Die Kinder sind hochmotiviert und sehr bewegungsfreudig. Vor allem die Einrad-Gruppe möchte gar nicht mehr aufhören.“

Die Kinder erfuhren durch das mobile, kulturpädagogische Angebot des Zirkus hohe soziale Anerkennung, Selbstbewusstsein und Integration in die Gemeinschaft.

Viele fragten sich, warum das Zirkusprojekt seit einigen Jahren ohne Zirkuszelt anreist. „Der Transport und der Aufbau des Zeltes sind mit großem finanziellem Aufwand verbunden, welchen wir ohne Sponsoren nicht mehr bewältigen können“, wusste Ferdinand Hacke, technischer Verantwortlicher vom Tasifan. „Wir haben unser Konzept so umgestellt, dass der Zirkus auch ohne Zelt funktioniert und trotzdem die Illusion einer anderen Welt aufrechterhalten wird.“

Neu war in diesem Jahr, dass vor Ort jeden Tag ein frisches Mittagessen für die Kinder gekocht wurde und die Inhaber des Hotel Glockenhof den Zirkus unterstützten, indem sie das schmutzige Geschirr reinigten. Das Projekt wird von der Eisenacher Kinderbürgermeisterin Annette Backhaus in Zusammenarbeit mit dem Weimarer Zirkus „Tasifan“ organisiert. Das Angebot ist kostenfrei und wird über Spenden finanziert.

Manege frei hieß es zur Premiere der Zirkusvorstellung am Freitag, 28. Juli, um 16 Uhr, in der Eisenacher Wandelhalle. Die zweite Show fand am Samstag, 29. Juli, um 10 Uhr ebenfalls in der Wandelhalle statt.

Über den Zirkus Tasifan

Tasifan ist ein mobiler Kinder- und Jugendzirkus aus Weimar, der vor Ort mit Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen zirkuspädagogische Projekte verschiedenster Art durchführt. Das Projekt möchte Teilhabe und Chancengleichheit ermöglichen und regt dafür die soziale Vernetzung an. Der Kinder- und Jugendzirkus Tasifan schafft Angebote, um das kreative Potenzial seiner Teilnehmer zu wecken und wachsen zu lassen.



Kinder beim Üben im Einrad-Workshop.

BILANZ: SINFONISCHES WOCHENENDE MIT 900 GÄSTEN ERFOLGREICH



Auftritt der Thüringen Philharmonie in der Wandelhalle.

Bereits zum fünften Mal fand vom 4. Juli bis 16. Juli das fast zweiwöchige „Sinfonische Wochenende“ der Stadt Eisenach statt. Hier kamen alle Musikerfreund*innen auf ihre Kosten. Etwa 900 Menschen besuchten die verschiedenen Veranstaltungen in der Stadt.

An unterschiedlichen Orten, der Wandelhalle, dem Stadtschloss sowie auf dem AWE-Gelände konnte den Klängen der verschiedenen Künstler*innen gelauscht werden. Es bot sich ein buntes musikalisches Programm - von Rock unplugged, über Jazz, Film- und Militärmusik, Gospel, jiddischer Musik bis hin zu intimer Kammermusik, gespielt von Künstler*innen aus der Region und internationalen Künstler*innen. Das Freikonzert der Oberbürgermeisterin mit der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach füllte alle Konzertstühle der Wandelhalle. Als Abschlusskonzert, unter dem Motto „Tanzen möcht' ich“, lockte es die meisten Besucher*innen in die Wandelhalle. So wurde sie und der angrenzende Kartausgarten ein Ort der Begegnung und des Austausches.



Die Band Snowblind am O1.

Erstmals fand ein Open-Air-Konzert auf dem AWE-Gelände statt. Im Bereich des ehemaligen Automobilwerkes vor der einstigen Ostkantine O5 spielte die Eisenacher Band Snowblind gemeinsam mit der Percussionistin Leonie Klein, begleitet von einer beeindruckenden Lichtkunst.

Die Fassaden und Innenräume wurde mit kunstvollen Motiven und Farbverläufen illuminiert. Über einen Barcode konnte das Publikum die Farben selbst mischen.

Auch die Konzerte des Luftwaffenmusikkorps aus Erfurt und dem Polizeiorchester Thüringen mit Jazz, sinfonischer Blasmusik und mitreißender Filmmusik, von James Bond bis Star Wars, kamen beim Publikum sehr gut an.

Das Konzept einer ausgewogenen Mischung, zu dem auch intime Kammermusik im Rokokosaal sowie ein Konzert des Gospelchors gehörte, hat sich damit als Erfolgsrezept bestens bewährt.

Wie in den Jahren zuvor war das Sinfonische Wochenende auch 2023 ein Ort der Offenheit mit einem vielschichtigen Konzept, in dem Spaß, Tiefgang und vor allem das Miteinander im Vordergrund standen.

Rund 400 Euro kamen als Spenden zugunsten der aus der Ukraine geflüchteten Menschen zusammen. Danke den Gebern.

Die Stadt bedankt sich bei allen Künstler*innen sowie bei allen Menschen, die an der Organisation beteiligt waren, vor allem den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

Mit großer Begeisterung und besonderem Engagement sorgen sie dafür, dass den Besuchern die Möglichkeit gegeben wurde, Musik so vielschichtig zu erleben.

PREDIGERHÖHE: BREITBANDBAU GEHT WEITER VORAN

Im Eisenacher Südviertel werden in Kürze im Bereich der Predigerhöhe im Auftrag der Sportbad Eisenach GmbH (SEG) – welche vom Stadtrat der Stadt Eisenach mit der Aufgabe betraut wurde, ein kommunales Glasfasernetz zu errichten – die tiefbautechnischen Arbeiten für die Verlegung von Speed Net Rohr Verbänden durchgeführt.

Die erforderlichen Tiefbauarbeiten in diesem Ausbaugebiet werden von der Firma Schneider Bau, die Montagearbeiten durch die FFK Rhönmontage ausgeführt.

Insgesamt ist das in der Realisierungsphase befindliche Großprojekt in 52 Lose im Stadtgebiet unterteilt. Die ersten drei Bauabschnitte im Bereich der Predigerhöhe werden noch in diesem Jahr umgesetzt, alle weiteren folgen in 2024.

Der erste Bauabschnitt betrifft den Klosterweg von der Domstraße bis zur Barfüßerstraße. Die Arbeiten beginnen im August und finden unter Vollsperrung des Klosterwegs für die Dauer von etwa zwei Monaten statt. Sobald dieser abgeschlossen ist, erfolgt Bauabschnitt 2. Dieser betrifft die Domstraße von der Burgstraße bis zum Klosterweg.

Für die Arbeiten ist eine halbseitige Sperrung der Domstraße für die Dauer von circa zwei Wochen erforderlich.

Bauabschnitt 3 betrifft die Burgstraße von der Domstraße bis zur Junker-Jörg-Straße.

Die Arbeiten finden unter Vollsperrung der Burgstraße für die Dauer von rund drei Wochen nach Beendigung des 2. Bauabschnittes statt. Die Breitbandkabel werden im Gehweg verlegt. Dabei werden die Gehwege im Auftrag der Stadtverwaltung Eisenach teilweise mit einem neuen Pflasterbelag versehen.

In allen drei Bauabschnitten wird für die Pflasterung des Gehweges Granit-Kleinpflaster verwendet und das Mosaikmuster mit weißem Riemchenpflaster wiederhergestellt. Die Arbeiten sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Stadt Eisenach und die SEG bitten gemeinsam um Verständnis für die Beeinträchtigungen während der Bauphase.

Hintergrund

Das aktuell in der Umsetzung befindliche Förderprojekt hat zum Ziel die sogenannten „weißen NGA-Flecken“ im Stadtgebiet zu beseitigen. Dabei handelt es sich um Gebiete, in welchen bisher nur Internetanschlüsse mit Downloadraten von weniger als 30 Mbit/s vorhanden sind. Aufgrund des Ausbaus mit durchgehender Glasfasertechnik von den zentralen Netzknoten bis zum Hausabschlusspunkt (FTTB), stehen nach Abschluss des Vorhabens für die betroffenen Haushalte Geschwindigkeiten von 1.000 Mbit/s, also mehr als dem dreißigfachen der heute verfügbaren Datenrate, zur Verfügung. Das Ausbaugebiet kann unter dem Link <https://www.breitband-eisenach.de/projekt/> eingesehen werden. Der Ausbau erfolgt im Status „OPEN ACCESS“.

ACHAVA-FESTSPIELE: VORSTELLUNG DES PROGRAMMS UND RÄUME IM E-WERK



Von links: Alexandra Husemeyer, Projektleiterin der ACHAVA Festspiele in Eisenach, Martin Kranz, Intendant der ACHAVA Festspiele Thüringen e.V., und Oberbürgermeisterin Katja Wolf bei der Präsentation des Eisenacher Programms im E-Werk.

Nach der großen Resonanz der vergangenen beiden Jahre werden die ACHAVA-Festspiele auch in diesem Jahr wieder Station in Eisenach machen. Vom 3. bis 22. Oktober wird ein vielfältiges Programm mit Musik, Lesungen, Diskussionen und Gottesdiensten geschaffen, an dem alle Gäste kostenfrei teilnehmen dürfen. Neu ist der Veranstaltungsort: Das „E-Werk“ (ehemaliges Elektrizitätswerk) in der Uferstraße. Am 19. Juli haben sich Oberbürgermeisterin Katja Wolf, Martin Kranz, Intendant der ACHAVA Festspiele Thüringen e.V., und Alexandra Husemeyer, Projektleiterin der ACHAVA Festspiele in Eisenach, den neuen Spielort besichtigt.

Besprochen wurde zudem, wie die Kooperation zwischen der Stadt Eisenach, dem Wartburgkreis und dem ACHAVA e. V. übernommen werden kann. Ebenso sprachen Martin Kranz und Alexandra Husemeyer mit der Oberbürgermeisterin über die bevorstehenden Veranstaltungen und deren Finanzierung sowie Licht, Sound und Bühnentechnik, welche die Agentur Setzepfandt & Partner übernimmt.

Warum nicht mehr auf dem Lutherplatz?

In den Jahren 2019 bis 2022 fanden die ACHAVA-Festspiele in Eisenach hauptsächlich auf dem Lutherplatz statt. Jüdische Feiertage liegen im Jahr 2023 sehr spät im Herbst. Dadurch rutscht das Festival auf die Zeit im Oktober.

„Bereits im vergangenen Jahr hatten wir auf dem Lutherplatz mit Regen und Sturm zu kämpfen“, so Projektleiterin Alexandra Husemeyer. „Das Team der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer – 25 Menschen aus Eisenach engagieren sich hier – hatte sich aus diesem Grund eine Indoor-Variante gewünscht. Nach Prüfung verschiedener Orte haben wir uns schlussendlich für das E-Werk entschieden.“

Das Programm

Am Dienstag, 3. Oktober starten die Festspiele in Eisenach mit einem gemeinschaftlichen Singen zum 3. Oktober auf dem Marktplatz und einer Liveschaltung nach Weimar: Anlässlich der Friedensgebete und der Wiedervereinigung Deutschlands wird gemeinsam gesungen, erinnert und für den Frieden gebetet. Per Liveschaltung werden Eisenach und Weimar innerhalb der Aktion „Deutschland singt!“ miteinander verbunden.

Es werden zwei Ausstellungen – je eine im Stadtschloss und im E-Werk – über Synagogen in Thüringen eröffnet. Dazu werden auch Führungen angeboten.

Es folgen Schulworkshops, verschiedene Führungen zum jüdischen Friedhof oder zu den Stolpersteinen, Konzerte, eine Lesung und interreligiöse Begegnung. Besondere Höhepunkte sind die 4. Interkulturelle Begegnungswoche vom 15. bis 22. Oktober und das anschließende Familienfest am Sonntag mit Leckereien von Salam Kitchen und Getränken der Kleinkunstkneipe Schorsch'1.



Blick in das E-Werk in der Eisenacher Uferstraße.

Wofür steht ACHAVA?

Die ACHAVA-Festspiele stellen nicht nur ein Bekenntnis zu Demokratie und Dialog dar. Sie bieten eine Plattform für Bildung, geben Einblicke in die jüdische Kultur und Religiosität. Sie machen diese erfahrbar, bieten interkulturelle Erlebnisse und einen Raum für Austausch, Gespräch, Begegnung. Sie setzen ein Zeichen gegen Antisemitismus, Rassismus und jede Form der Menschenverachtung.

Aus den Ortsteilen

20 JAHRE KNEIPP-KITA „ZWERGENLAND“ IN HÖTZELSRODA

Seit 20 Jahren ist die Eisenacher Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Hötzelroda eine zertifizierte Kneipp-Kindertageseinrichtung. Dieses Jubiläum ist kürzlich gefeiert worden. „Täglich vermitteln wir den Kindern einen gesunden Lebensstil nach Sebastian Kneipp“, sagte Kita-Leiterin Kristin Büchner. Aus diesem Grund werden die Kinder spielerisch an die fünf Kneippschen Säulen herangeführt: Wasser, Kräuter, Bewegung, Ernährung und Lebensordnung.

Spielerisch ging es für die zahlreichen großen und kleinen Gäste auch beim Jubiläumsfest zu. Ob Kinderschminken, Glitzertattoos, Wassertröpfchen oder Holzketten basteln, Kräuterquiz, Wasseranwendungen – der Andrang an den zahlreichen Mitmachstationen war groß. Den Auftakt des Festes machte ein von den Kita-Kindern und Erzieherinnen gesungenes Kneipp Lied. Weiter ging es mit dem Steigenlassen von Luftballons, einer Tombola und einem Zauberer, der die Besucherinnen und Besucher unterhielt. Zur Stärkung gab es Bratwürste, Eis und Kuchen.

Kneipp Kindergarten

Vom Kneipp-Bund e.V. anerkannte Kindertageseinrichtungen orientieren sich an der Frage: Was macht, was hält gesund? Die Kinder lernen spielerisch die Grundlagen einer gesunden und na-

turgemäßen Lebensweise. Die Träger und das Team der Einrichtungen sind sich ihrer Verantwortung zur ganzheitlichen Förderung der Persönlichkeit des Kindes bewusst.



Foto: Kristin Büchner

Amtliche Bekanntmachungen

3. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 11.07.2023

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 127), und des § 35 der Friedhofsatzung der Stadt Eisenach vom 11.07.2023. (Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 8 vom 10.08.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Abs. 1“ ersatzlos gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Gemeinschaftsgrabstätten	
1.1	Urnengemeinschaftsgrabstätten	
1.1.1	Grabstätte mit namentlicher Benennung auf dem Hauptfriedhof; Ruhezeit 20 Jahre	461,17
	zuzüglich Kosten für Namenszug und Sterbejahr am Gedenkstein, Pflege und Herrichtung der Anlage für 20 Jahre	985,70
1.1.2	Grabstätte mit namentlicher Benennung auf einem Ortsteilfriedhof; Ruhezeit 20 Jahre	736,27
	zuzüglich Kosten für Pflege und Herrichtung der Anlage für 20 Jahre	786,61
1.1.3	Grabstätte im Sternenkinderfeld; Ruhezeit 20 Jahre	407,93
	zuzüglich Kosten für Pflege für 20 Jahre	182,35
1.2	Baumgrabstätten	
1.2.1	für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsgrabstätte für maximal 4 Urnen pro Baum je Urne	1.390,72
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage für 20 Jahre	2.303,80
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	184,73
1.2.2	für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsgrabstätte für maximal 10 Urnen pro Baum je Urne	737,16
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage für 20 Jahre	1.147,74
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	94,24
2.	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
2.1.	Rasenwahlgrab	
	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenrasenwahlgrabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 3 weiteren Urnen	1.337,34
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage für 30 Jahre	1.694,28
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	101,05
2.2	Urnenwahlgrab	
2.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Ortsteilfriedhof inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für eine weitere Urne	1.031,19
	zuzüglich Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage für 30 Jahre	1,20
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	34,41
2.2.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 3 weiteren Urnen	1.340,67
	zuzüglich Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage für 30 Jahre	2,40

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	44,77
2.2.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 5 weiteren Urnen	2.212,53
	zuzüglich Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage für 30 Jahre	3,60
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	73,87
2.3	Baumgrabstätte	
	für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte als Einzelgrabstätte für bis zu 4 Urnen	4.658,54
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege und Herrichtung der Anlage für 20 Jahre	9.215,19
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	693,69
3.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
3.1	Erdwahlgrab	
3.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer einstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen	2.462,11
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	82,07
3.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer zweistelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	3.932,96
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	131,10
3.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer dreistelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	5.673,36
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	189,11
3.1.4	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer vierstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	7.413,76
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	247,13
3.1.5	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer fünfstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	9.154,16
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	305,14
3.1.6	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer sechsstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen zusätzlich je Grabstelle	10.894,56
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr	363,15
3.1.7	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Grabstätte im muslimischen Grabfeld	2.076,09
	zuzüglich Zusatzkosten für die Herrichtung der Anlage für 30 Jahre	845,41
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes	97,38
3.2	Rasewahlgrabstätte	
	für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer einstelligen Grabstätte inkl. der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen	1.942,99
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege für 30 Jahre	2.852,63
	bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhezeiten nachfolgender Beisetzungen pro Jahr inkl. Zusatzkosten	159,85
4.	Reihengrabstätten	
4.1	für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	523,29
	zuzüglich Kosten für die Herrichtung der Anlage für 20 Jahre	30,23
4.2	für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen für 30 Jahre für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr inkl. der Beisetzungsmöglichkeit einer Urne in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit	1.492,08

	Bezeichnung	Betrag in Euro
4.3	für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen für 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	343,00
5.	Bestattungsgebühren/ Aus- und Umbettungsgebühren	
5.1	Ausheben und Schließen einer Grabstätte für Erdbestattungen	
5.1.1	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	847,02
5.1.2	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	693,02
5.2	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	163,24
5.3	Trägereinsatz	
5.3.1	Trägereinsatz je Erdbestattung: 1 Träger (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	42,78
5.3.2	Trägereinsatz je Erdbestattung: 2 Träger (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	85,56
5.3.3	Trägereinsatz je Erdbestattung: 5 Träger (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	213,90
5.3.4	Trägereinsatz je Erdbestattung: 6 Träger (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	256,68
5.3.5	Trägereinsatz je Urnenbestattung (1 Träger) je angefangene halbe Stunde (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	21,39
5.4	Aus- und Umbettungen von Erdbestattungen	
5.4.1	je Ausbettung einer Erdbestattung bis 5 Jahre Liegezeit	1.155,03
5.4.2	je Ausbettung einer Erdbestattung von 5-30 Jahren Liegezeit	1.309,03
5.4.3	je Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahren Liegezeit	1.078,02
5.4.4	je Umbettung einer Erdbestattung bis 5 Jahre Liegezeit	2.002,05
5.4.5	je Umbettung einer Erdbestattung von 5-30 Jahren Liegezeit	2.156,05
5.4.6	je Umbettung von Gebeinen ab 30 Jahren Liegezeit	1.925,04
5.5	Aus- und Umbettungen von Urnen	
5.5.1	Ausbettung einer Urne	346,51
5.5.2	Umbettung einer Urne	509,75
6.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
6.1	Trauerhalle/Kapelle, Abschiedsraum und Aufbahrungsraum	
6.1.1	Grundgebühr für die Vorhaltung der Trauerhalle/ Kapelle auf dem Hauptfriedhof je Bestattungsfall	50,00
6.1.2	für die Benutzung der Trauerhalle/ Kapelle auf dem Hauptfriedhof, Dauer 1 Stunde	223,71
	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde	111,85
6.1.3	für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	58,21
6.1.4	für die Benutzung des Aufbahrungsraumes, je angefangene halbe Stunde	27,41
6.2	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle	
6.2.1	bis 6 Kalendertage	62,88
6.2.2	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	10,48
6.3	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Tiefkühlzelle je Kalendertag	10,48
7.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
7.1	Gebühr für eine Beisetzungszeremonie an der Grabstätte, je angefangene halbe Stunde (auf den Ortsteilen zuzüglich Zuschlag für Wegezeit)	21,39
7.2	Gebühr für die Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 2 Jahre	25,23
7.3	Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech einschließlich Umfüllen der Asche	28,38

	Bezeichnung	Betrag in Euro
7.4	Bereitstellung einer Bioaschekapsel	
	einschließlich Umfüllen der Asche	29,75
7.5	Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel	
	einschließlich Umfüllen der Asche	35,03
7.6	Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand inkl. Versandkosten	108,30
7.7	Urnenanforderung	37,85
7.8	Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	37,85
7.9	Gebühr für schriftliche Auskünfte über Verstorbene, Nachlassforschung/ Ah-nenforschung (einfache Recherche)	25,23
7.10	Gebühr für schriftliche Auskünfte über Verstorbene, Nachlassforschung/ Ahnenforschung (aufwendige Recherche)	50,47
7.11	Gebühr für das Anfertigen von Duplikaten	10,26
7.12	Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Auflösung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	50,47
7.13	Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge	75,71
7.14	Bearbeitungsgebühr für Änderungen an Grabstätteneinträgen bei laufendem Nutzungsrecht	50,47
7.15	Adressrecherche einfach	16,82
7.16	Adressrecherche aufwendig	37,85
7.17	Personaleinsatz pro Person/Stunde	42,78
7.18	Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz	32,00
7.19	Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz	17,88
7.20	Betriebsstunde Transporter ohne Personaleinsatz	8,20
7.21	Beräumung von Grabstätten, einschließlich Entsorgung	
7.21.1	Hauptfriedhof Eisenach	
7.21.1.1	Erdreihengrabstätte	101,58
7.21.1.2	Erdwahlgrabstätte – einfache Beräumung	101,58
7.21.1.3	Erdwahlgrabstätte – aufwendige Beräumung	135,44
7.21.1.4	Erdwahlgrabstätte – sehr aufwendige/schwere Beräumung	203,16
7.21.1.5	Urnenreihengrabstätte	67,72
7.21.1.6	Urnenwahlgrabstätte	101,58
7.21.2	Ortsteilfriedhöfe	
7.21.2.1	Erdwahlgrabstätte – einfache Beräumung	169,30
7.21.2.2	Erdwahlgrabstätte – aufwendige Beräumung	203,16
7.21.2.3	Erdwahlgrabstätte – sehr aufwendige/schwere Beräumung	237,02
7.21.2.4	Urnenwahlgrabstätte	135,44
7.21.3	Räumung von Grabmalen	67,72

2) Die in den Gebühren enthaltenen Leistungsbestandteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 11.07.2023
Stadt Eisenach
gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eisenach, den 11.07.2023
Stadtverwaltung Eisenach
gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

DIE WARTBURGSTADT

www.eisenach.de

EISENACH



Friedhofsträger:
Stadtverwaltung Eisenach
Fachbereich Infrastruktur, Fachgebiet Friedhof
Heinrichstr. 11
99817 Eisenach

Telefon: 03691-670 858
Telefax: 03691-670 864
E-Mail: friedhof@eisenach.de

Formblatt für Baumgrabstätten auf dem Hauptfriedhof Eisenach

Verstorbener:

Baumgrabnummer:

Diese Grabstätten werden als naturnahe Urnengrabstätten mit Namensnennung im Kronenbereich eines Baumes oder einer sonstigen Pflanze auf dem Hauptfriedhof Eisenach angeboten. Es wird ein Nutzungsrecht von 20 Jahren vergeben.

Diese Grabstätten sind als Einzelgrabstätte für maximal 4 Urnen pro Baum oder als Gemeinschaftsgrabstätte angelegt. An der Einzelgrabstätte kann das Nutzungsrecht für bis zu vier Grabstätten für die Familie und Angehörige erworben werden (Familienbaum).

Die Gemeinschaftsgrabstätten werden mit maximal 4 Urnen pro Baum oder mit bis zu 10 Urnen pro Baum angeboten. Die Grabstätten sind sogenannte Wahlgrabstätten, d. h. das Nutzungsrecht kann verlängert werden und ein Vorkauf der Grabstätten ist bereits zu Lebzeiten möglich.

An den Gemeinschaftsgrabstätten kann das Nutzungsrecht an einem Einzelplatz an einem zur Bestattung freigegebenen Baum erworben werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf alleinige Nutzung des Baumes. Der Baum selbst verbleibt im Eigentum der Stadt Eisenach. Die Urnen werden im Abstand von 2,50 m ab Stammäußenkante beigesetzt.

Die Beisetzung erfolgt als Einzelbeisetzung, an welcher Angehörige teilnehmen können. Umbettungen sind ausgeschlossen, da ausschließlich nur zersetzbare Urnenkapseln (Bio-Aschekapseln) verwendet werden dürfen, was dem ökologischen Hintergrund dieser Grabstättenart entspricht.

Überurnen sind nur als Bio-Schmucküberurnen erlaubt, ein entsprechender Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Die Pflege der Bäume erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Bei einer sich aus der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Eisenach ergebenden notwendigen Baumfällung oder Verlust des Baumes durch Witterungsschäden, Schadbefall etc. verpflichtet sich die Stadt Eisenach einen neuen Baum in unmittelbarer Nähe des alten Standortes nachzupflanzen.

Ein Anrecht auf Unveränderbarkeit des Umfeldes besteht gem. § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 11.07.2023 in der jeweils geltenden Fassung nicht.

Jede Grabstätte ist auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten mit einem Gedenkstein inklusive Namensnennung der verstorbenen Person zu versehen. Die Angabe der Lebensdaten der verstorbenen Person ist zusätzlich möglich. Für den Gedenkstein sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verwendung eines kleinen, flachgehaltenen felsen- oder findlingsartigen Natursteins,
- kein Fundament,
- maximale Höhe von 30 cm (oberhalb der Erdkante),
- Verwendung von aufgesetzten metallischen Buchstaben kontrastierend zum Stein,
- keine Verwendung von Ornamenten

Die Beschriftung mit Gedenksprüchen und Sondergravuren ist ausgeschlossen.
Andere Grabsteinarten oder -größen sind nicht zulässig.

Die gesamte Anlage wird im Sinne einer natürlichen Vegetation (Wald- und Wiesencharakter) unterhalten. Das Ablegen von Blumengebinden ist möglich, dauerhafte Bepflanzungen, Vasen und Blumenschalen sowie Trauerinsignien (Kerzen, Bilder, Kreuze oder Ähnliches) sind jedoch grundsätzlich nicht gestattet und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Hiermit erkenne ich die Anforderungen an und Vorgaben für Baumgrabstätten an und versichere deren Einhaltung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Nutzungsberechtigten

FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT EISENACH VOM 11.07.2023

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) in der Fassung der vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), sowie § 33 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz

(ThürBestG) vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Friedhofssatzung der Stadt Eisenach beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Bestattung und Beisetzung
- § 10 Särge/Urnen
- § 11 Ausheben der Grabstätten
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen/Ausbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Grabstättenarten
- § 15 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 16 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten
- § 19 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Wahlmöglichkeiten
- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Grabfelder/ Grabreihen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Grabfeldern/Grabreihen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Grabeinfassungen
- § 25 Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 26 Standsicherheit von Grabmalen
- § 27 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht
- § 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhalle, Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenhalle und Tiefkühlzelle auf dem Hauptfriedhof
- § 32 Benutzung der Trauerhalle/Kapelle, des Abschiedsraumes und des Aufbewahrungsraumes

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Besondere Ermächtigungen/Gestaltungsbeirat
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 39 Sprachform, Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Eisenach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- Hauptfriedhof Eisenach,
- Ortsteilfriedhof Hötzelroda,
- Ortsteilfriedhof Stockhausen,
- Ortsteilfriedhof Berteroda,
- Ortsteilfriedhof Madelungen,
- Ortsteilfriedhof Neukirchen,
- Ortsteilfriedhof Stregda,
- Ortsteilfriedhof Wartha,
- Ortsteilfriedhof Göringen,
- Ortsteilfriedhof Stedtfeld

mit den ihnen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe sind insbesondere die Leichen- und Trauerhallen.

§ 2

Verwaltung

Die mit der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung betraute Stelle der Stadt Eisenach (im weiteren Friedhofsverwaltung genannt) ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung, Gestaltung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsanforderungen ein. Bei der Gestaltung sind die denkmal- und gartenarchitektonischen Gegebenheiten zu beachten.

§ 3

Friedhofszweck

(1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eisenach und in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eisenach waren,
- b) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eisenach beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eisenach waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof, der dem letzten Wohnsitz (Ortsteil) zugeordnet ist.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(3) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

(4) Teilbereiche des Hauptfriedhofs stehen auf Grund ihrer zeitgeschichtlichen Bedeutung, ihrer gartenbaukünstlerischen Gestaltung und des Anteils wertvoller Grabanlagen und Grabmale unter Denkmalschutz und bedürfen besonderem Schutz und Pflege.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er auf Antrag die Umbettung innerhalb der Ruhezeit auf Kosten der Stadt Eisenach verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengrabstätten oder in Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Eisenach in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

Nutzungs-/Verfügungsberechtigte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Wohnort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden gleichwertig von der Stadt Eisenach kostenfrei hergerichtet. Sie werden Gegenstand des schon erworbenen Nutzungs-/Verfügungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist zu folgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet

- a) diese und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) Grabstätten oder Rasenflächen (soweit diese nicht als Wege bestimmt sind) sowie gärtnerisch gestaltete Flächen unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
- c) Geräte zur Grabpflege sowie leere Behältnisse (Gießkannen, Vasen, Schalen u. a.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufzubewahren,
- d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen oder Abfall von außen auf die Friedhöfe zu verbringen,
- e) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten,
- f) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen notwendig und üblich sind, und die Durchführung von Sammlungen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- h) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungs-/Verfügungsberechtigten sowie ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- i) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind
- j) Tiere mitzubringen; ausgenommen davon sind Assistenztiere (z. B. Assistenzhunde),
- k) das unberechtigte Betreten der Betriebshöfe sowie das Entnehmen der dort gelagerten Materialien.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bzw. Dienstleistungserbringende haben ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass Personen nach Satz 1 einen für die Ausführung

ihrer Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsbesitz besitzen.

(2) Für das Befahren der Friedhöfe ist eine Einfahrtgenehmigung bei der

Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann dem Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringenden eine Berechtigungskarte ausstellen. Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, innerhalb der Öffnungszeiten - bis max. 1 Stunde vor Schließung des Friedhofes, ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(6) Den Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann darüber hinaus, dass Befahren einzelner Wege bewilligen bzw. untersagen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest-, oder Verpackungsmaterial zurücklassen. Eine Nutzung der auf den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter ist nicht gestattet (ausgenommen reiner Erdanteil).

(9) Die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die Unterlagen zur Bestattung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist vom Antragsteller seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung sowie der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. den mit dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest.

Bestattungen erfolgen in der Regel dienstags bis samstags, samstags auf dem Hauptfriedhof nur in Verbindung mit Trauerfeiern in der Trauerhalle/Friedhofskapelle und auf den Ortsteilfriedhöfen nur unter Beteiligung eines Ortsteilbürgermeisters. Sonntags und feiertags sind Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben können und sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch Angehörige oder den Beauftragten (z. B. Bestatter) zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigelegt werden, so hat das einliefernde Bestattungsunternehmen eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung des Personenkreises nach Abs. 2 Satz 1 beizubringen. Eine Haftung der Stadt Eisenach für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(4) Soll eine Beisetzung von Asche erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Bestattung und Beisetzung

(1) Erdbestattungen und Feuerbestattungen sowie Beisetzungen sind auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazugehörige Tätigkeiten sind

- a) das Transportieren der Särge und Urnen innerhalb des Friedhofes,
- b) das Ausheben und Schließen der Gräber und
- c) das Versenken der Särge und Urnen.

(2) Bei Ausnahmen, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet, ist immer ein Vertreter der Friedhofsverwaltung anwesend, dessen Anweisung zu folgen ist.

§ 10 Särge/Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge für Erdbestattungen dürfen die Maße von 2,10 m Länge, 0,80 m Breite, 0,80 m Höhe, einschließlich der Sargfüße und Verzierungen, nicht überschreiten. Bei Abweichungen von diesen Maßen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorher einzuholen. Der erforderliche Mehraufwand an Leistung ist kostenpflichtig.

(3) Bei der Einlieferung von Unfallopfern in Notsärgen sind verrottbare Schutzhüllen zulässig.

(4) Am Fußende eines jeden Sarges ist durch das Bestattungsunternehmen Vor- und Zuname der verstorbenen Person sowie das zuständige Bestattungsunternehmen an Deckel und Unterteil als Aufkleber fest anzubringen.

(5) Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile müssen so beschaffen sein, dass die Zersetzung innerhalb der Ruhefrist rückstandslos erfolgt.

(6) Die Urne (Aschekapsel) darf einen Durchmesser von 0,2 m nicht überschreiten und höchstens 0,25 m hoch sein. Die Überurne (Schmuckurne) darf einen Durchmesser von 0,25 m nicht überschreiten und höchstens 0,3 m hoch sein. Werden größere Urnen bzw. Überurnen verwendet, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung des Bestattungsfalles unter Größenangabe darauf hinzuweisen.

(7) Särge und Überurnen werden zur Bestattung nur angenommen, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Eine Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung bleibt vorbehalten.

§ 11 Ausheben der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat Grabmale, Liegeplatten, Steinabdeckungen und Grabzubehör an vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen bis spätestens 2 Tage vor der Bestattung auf seine Kosten zu entfernen.

Sollten diese Leistungen oder Teile davon nicht erbracht werden, ist die Friedhofsverwaltung ersatzweise zur Vornahme der Leistung berechtigt. Die dadurch entstehenden Kosten werden in tatsächlicher Höhe gegenüber dem Nutzungs-/Verfügungsberechtigten erhoben.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für erdbestattete Verstorbene beträgt

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre,
- b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für feuerbestattete Verstorbene beträgt 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen/Ausbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen/Ausbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/ Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen/Ausbettungen erfolgen nur auf Antrag oder richterlichen Beschluss. Antragsberechtigt ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten entsprechend § 30 Abs. 2 werden Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet.

(4) Alle Umbettungen/Ausbettungen werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung/Ausbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabstättenarten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Eisenach. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 15),
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 16),
- c) Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 16),
- d) Urnenreihengrabstätten (siehe § 17),
- e) Urnenwahlgrabstätten (siehe § 17),
- f) Urnenrasenwahlgrabstätten (siehe § 17),
- g) Gemeinschaftsanlagen (siehe § 17),
 1. Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 2. Sternenkinderfeld
- h) Baumgrabstätten (siehe § 17),
 1. Einzelgrabstätten,
 2. Gemeinschaftsgrabstätten,
- i) Ehrengabstätten (siehe § 18),
- j) Kriegsgräber (siehe § 19).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) An Wahlgrabstätten kann auch ohne Eintritt eines Sterbefalles ein Nutzungsrecht erworben werden.

(5) Der an einer Grabstätte Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Folgeschäden, die sich aus der Missachtung der Verpflichtung des Satz 1 ergebende Folgen, muss sich der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte zurechnen lassen.

§ 15 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt. Hierbei wird ein Verfügungsrecht erworben und erst im Todesfall vergeben. Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt, eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes ist ausgeschlossen.

(2) Es werden vorgehalten

- a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene und
- b) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine verstorbene Person beigesetzt werden. In den ersten 10 Jahren der Ruhezeit kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 16 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren

(Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde erstellt, aus der der Nutzungsberechtigte sowie Beginn und Ende des Nutzungsrechtes ersichtlich sind.

(3) Das Nutzungsrecht kann im Einklang mit der Friedhofsplanung verlängert werden. Eine Verlängerung (Wiedererwerb) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht sollte bei Beantragung der Verlängerung (Wiedererwerb) noch nicht abgelaufen sein. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Schon bei Erhalt des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht des verstorbenen Nutzungsberechtigten nach der gesetzlichen Reihenfolge auf die bestattungspflichtigen Angehörigen gemäß Thüringer Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung mit deren Zustimmung über.

Stimmt ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener nach Satz 2 dem Rechtsübergang nicht zu, geht das Nutzungsrecht auf den in der Bestattungspflicht folgenden Angehörigen über.

Wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres das Nutzungsrecht übernimmt, erlischt es.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erhalt umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Befinden sich auf einer Grabstätte Bäume, die unter die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Eisenach (Baumschutzsatzung) in der jeweils geltenden Fassung fallen und eine Erdbestattung unmöglich machen, so können auf dieser Grabstätte nur Urnenbeisetzungen erfolgen.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, ansonsten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Erstattung bereits gezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat sich vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

(12) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern, sowie das Neuanlegen von Gräften sind nicht gestattet.

(14) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können, mit Ausnahme der Grabstätten nach Absatz 16, zusätzlich je Grabstelle 2 Urnen beigesetzt werden.

(15) An Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Rasenwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur auf der Abstellplatte nach § 22 Abs. 5 gestattet. Pflanzungen durch den Nutzungsberechtigten oder Angehörigen sind nicht gestattet.

(16) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden auch im muslimischen Grabfeld auf dem Hauptfriedhof angeboten. Hier finden neben den nach dieser Satzung und dem Thüringer Bestattungsgesetz geltenden Vorschriften auch die Nutzungsregeln für das muslimische Grabfeld Anwendung.

§ 17

Urnengrabstätten

(1) **Urnenreihengrabstätten** sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zur Verfügung gestellt werden. Hierbei wird

ein Verfügungsrecht erworben, aus welchem sich die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte ergibt. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist ausgeschlossen.

Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird durch die Friedhofsverwaltung durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(2) An **Urnenwahlgrabstätten** werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 14 entsprechend.

Urnenwahlgrabstätten werden auf dem Hauptfriedhof in verschiedenen Größen für bis zu vier Urnen oder für bis zu sechs Urnen vergeben. Auf den Ortsteilfriedhöfen ist auf Grund der Größe der Urnenwahlgrabstätte nur eine Beisetzung von 2 Urnen unter gleichzeitig laufender Ruhefrist möglich.

(3) An **Urnenrasenwahlgrabstätten** werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 8 und 10 bis 14 entsprechend. Die Grabfläche wird mit Rasen eingesät und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an den dafür vorgesehenen Abstellflächen gestattet.

(4) **Urnengemeinschaftsgrabstätten** sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf eine individuelle Grabstättenwahl (Nutzungsrecht) eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt wird. Die Beisetzungsfläche ist in geeigneter Weise zu verorten. Die Dauer des Erhalts der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird vom Ablauf der Ruhefrist, der zuletzt dort beigesetzten Urne bestimmt. An Urnengemeinschaftsgrabstätten kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Gestaltung der Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

Beisetzungsflächen dürfen nicht betreten werden. Blumengebinde, Gestecke und Kränze sind an den dafür angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

Die Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Nennung auf dem Hauptfriedhof sind Anlagen, die jeweils mit einem gemeinschaftlichen Gedenkstein mit den Namen und den Sterbejahren der dort Bestatteten versehen sind.

Die Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Nennung auf den Ortsteilfriedhöfen werden als Einzelgrabstätte vorgehalten. Jede Grabstätte ist auf Veranlassung des Verfügungsberechtigten mit einem Gedenkstein inklusive Namensnennung der verstorbenen Person zu versehen. Für den Gedenkstein sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a) Verwendung liegender Natursteine,
- b) Verlegung im Kiesbett,
- c) keine polierten Sichtflächen,
- d) Kantenlänge 40 cm x 40 cm,
- e) Mindeststärke 12 cm,
- f) Verwendung von aufgesetzten metallischen Buchstaben kontrastierend zum Stein,
- g) keine Verwendung von Ornamenten.

Die Beschriftung des Gedenksteins mit Lebensdaten, Gedenksprüchen und Sondergravuren ist nicht zulässig.

(5) Das **Sternenkinderfeld** dient der anonymen Bestattung von Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, Totgeborenen und verstorbenen Neugeborenen bis zum 3. Lebensmonat. Die Bestattung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen. Das Sternenkinderfeld wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.

(6) **Baumgrabstätten** sind naturnahe Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Baumes oder einer sonstigen Pflanze. Baumgrabstätten werden als Einzelgrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten vergeben. Es dürfen lediglich verrottbare Urnen beigesetzt werden. Die Gestaltung der Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung. Jede Grabstätte ist auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten mit einem Gedenkstein inklusive Namensnennung der verstorbenen Person zu versehen. Die Angabe der Lebensdaten der verstorbenen Person auf dem Gedenkstein ist zusätzlich möglich. Für den Gedenkstein sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a) Verwendung eines kleinen, flachgehaltenen felsen- oder findlingsartigen Natursteins,
- b) kein Fundament,
- c) maximale Höhe von 30 cm (oberhalb der Erdkante),

d) Verwendung von aufgesetzten metallischen Buchstaben kontrastierend zum Stein,

e) keine Verwendung von Ornamenten

Die Beschriftung mit Gedenksprüchen und Sondergravuren ist ausgeschlossen. Diese Grabstättenart wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten. Die besonderen Anforderungen an und Voraussetzungen für Baumgrabstätten sind in einem gesonderten Formblatt in der Anlage 1 geregelt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Urnen dürfen entsprechend der Regelung in § 16 Abs. 15 auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Für die Beisetzung von Urnen in Reihengrabstätten für Erdbestattungen wird auf § 15 Abs. 3 verwiesen.

(8) Die Pflege der Grabstätten nach Abs. 3 bis 6 erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Pflanzungen durch den Nutzungsberechtigten oder Angehörigen sind nicht gestattet.

§ 18

Ehrengrabstätten

(1) Ehrengrabstätten sind der Ehrung von Persönlichkeiten vorbehalten, bei denen außerordentliche Verdienste um die Stadt Eisenach und zum Wohle ihrer Bürger nachgewiesen werden.

(2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Eisenach.

§ 19

Kriegsgräber

(1) Kriegsgräber sind Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

(2) Für die Anlage und Unterhaltung der Kriegsgräber gelten die gesetzlichen Vorschriften (Kriegsgräbergesetz, Neufassung vom 16. Januar 2012).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen sind und werden Grabfelder/Grabreihen nach allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer dieser Grabfelder/Grabreihen zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Mit der Wahl der Grabstätte sind die zugehörigen Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(2) Wird von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld/Grabreihe mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Eisenach (Baumschutzsatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Einfassungen, Tuffsteine und Trennhecken gemäß § 24, die als Abgrenzung der Grabstätten dienen und von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und vorgegeben werden, dürfen aus gestalterischen Gründen nicht verändert werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Grabfelder/ Grabreihen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in den Grabfeldern/Grabreihen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet den Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachstehenden aufgeführten Anforderungen:

- a) Die Mindeststärke für stehende Grabmale (nicht Sockelstärke) beträgt:
1. ab 40 cm bis 85 cm Höhe 12 cm
 2. ab 86 cm bis 100 cm Höhe 14 cm
 3. ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm
 4. ab 151 cm Höhe 18 cm.

- b) Die Höhe wird von der Oberkante des Fundaments gemessen.
c) Die Mindeststärke für liegende Grabmale beträgt 12 cm.

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(2) Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht. Wird das Recht zur Errichtung eines Grabmales genutzt, so darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden.

Weitere Ausnahmen bilden denkmalgeschützte Grabmale und Grabanlagen. Hier sind zusätzlich Liegesteine als Namensträger zu vorhandenen Grabmalen in Anlehnung an die Materialart des vorhandenen Grabmals gestattet.

(3) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig, die sich in die vorhandene Gestaltung des Grabfeldes einfügen müssen. Nicht zugelassen sind Grabmale und Grabanlagen aus Beton, Glas (mit Ausnahme von Sicherheitsglaseinsätzen), Emaille, Kunststoff. Zum Auslegen von Schriften und Ornamenten sind Gold, Silber und gedeckte Farben zulässig.

(4) Auf Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten müssen mindestens 2/3 der Grabstätte mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien gestaltet werden.

(5) Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Teil- oder Ganzabdeckungen der Grabstätte zulässig. Mit Kies, Stein oder vergleichbaren Materialien darf jedoch nicht mehr als 1/3 der Grabstätte abgedeckt sein.

(6) An Erd- und Urnenrasenwahlgrabstätten ist eine Abstellplatte im Maß von 25 cm Länge x 50 cm Breite x 5 cm Stärke im unmittelbaren Anschluss an das Grabmal gestattet.

(7) Die §§ 21 und 22 gelten nicht für die Grabstätten nach § 17 Abs. 4 bis 6.

§ 23

Grabfeldern/Grabreihen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten für Grabfelder/Grabreihen im denkmalgeschützten Bereich des Hauptfriedhofes. Der Bereich richtet sich nach den jeweils geltenden Denkmalausweisungen der zuständigen Behörde. Grabmale in Grabfeldern/Grabreihen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der denkmalgeschützten Umgebung auf dem Hauptfriedhof anpassen und müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, findlingsähnliche und naturbelassene Steine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Bildhauerisch oder künstlerisch gestaltete Grabmale sind zulässig, sofern sie sich in die denkmalgeschützte Umgebung einfügen. Nicht zugelassen sind Beton, Glas (mit Ausnahme von Sicherheitsglaseinsätzen), Emaille und Kunststoff. Zum Auslegen von Schriften und Ornamenten sind Gold, Silber und gedeckte Farben zulässig.
- b) Maßnahmen an bestehenden künstlerisch oder historisch wertvollen, erhaltenswerten Grabmalen sind gesondert mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Eisenach abzustimmen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 22, sofern sie nicht den vorgenannten Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
1. stehende Grabmale: Höhe bis 85 cm, Breite 1:2 zur Höhe
 2. liegende Grabmale: Breite bis 50 cm, Höchstlänge 120 cm
- b) auf Wahlgrabstätten:
1. stehende Grabmale: Höhe mind. 100 cm, Breite 1:2 zur Höhe
 2. liegende Grabmale: Länge bis 120 cm, Breite bis 50 cm
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) stehende Grabmale: Höhe bis 120 cm, Breite 1:2 zur Höhe
 - b) liegende Grabmale: Breite 50 cm, Länge 40 cm
- (5) Ganzabdeckungen sind in Grabfeldern/Grabreihen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht zulässig.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulassen. Für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage kann er, von den Absätzen 1 und 2 abweichende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 24 Grabeinfassungen

(1) Auf dem Hauptfriedhof sind Stein- und Heckeneinfassungen möglich. Die Entscheidung über die Art der Einfassung obliegt der Friedhofsverwaltung. Vorhandene Grabeinfassungen werden mit dem Nutzungsrecht übertragen.

Für die Unterhaltung derselben ist, mit Ausnahme der vorhandenen denkmalgeschützten Einfassungen, der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Auf den Ortsteilfriedhöfen sind Grabeinfassungen gestattet. Für die Errichtung und Unterhaltung derselben ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verantwortlich.

(3) Für die Errichtung und Änderung von Grabeinfassungen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung notwendig. Für das Verfahren gilt § 25 entsprechend.

§ 25 Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales durch den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten einzuholen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen/Urnenreihengrabstätten das Verfügungsrecht, bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen/Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. verändert worden ist.

(3) Dem Antrag ist beizufügen

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansicht (zweidimensionale Darstellung eines dreidimensionalen Körpers) unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung des Textes, der Form, Technik der Schrift, der Ornamente und der Symbole,
- b) eine Grabmalstatik, die Auskunft über die Verdübelung und Fundamentierung gibt.

Soweit es im Sonderfall zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung beizufügen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Für Anträge auf Schriftergänzungen an einem Grabmal findet ein vereinfachtes Verfahren Anwendung, in welchem Inhalt und Anordnung des Textes ersichtlich sein muss.

(5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(6) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Zustimmung oder wurden sie ohne Zustimmung errichtet, sind diese nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten entsprechend der erteilten Zustimmung herzurichten bzw. zu entfernen. Kommt der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, wird die Entfernung und vorläufige Einlagerung auf seine Kosten durch die Stadt Eisenach vorgenommen oder veranlasst. Ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.

(7) Soll das Grabmal mit einem QR-Code ausgestattet werden, muss der Grabmalantrag die Bestätigung des Antragstellers enthalten, dass er für den Inhalt verantwortlich ist und es für die Dauer des Nutzungsrechtes bleibt.

Bei Übertragung und Änderung des Nutzungsrechtes nach § 16 dieser Satzung hat der jeweils Nutzungsberechtigte die Bestätigung zu erneuern. Wird keine Bestätigung abgegeben ist die Anbringung eines QR-Codes nicht zulässig bzw. ist dieser zu entfernen.

§ 26 Standicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach der technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.

(3) Es ist in jedem Fall nach neu gestellten und wieder befestigten Grabmalen innerhalb von 28 Tagen eine Abnahmeprüfung durchzuführen und dies durch eine Abnahmebescheinigung nachzuweisen.

(4) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte.

(2) Der Friedhofsträger prüft im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht einmal jährlich die Standicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen. Wird eine Gefährdung der Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, informiert die Friedhofsverwaltung die Verantwortlichen

nach Abs. 1 umgehend und fordert diese auf unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon bzw. sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die entfernten Grabmale, Teile davon oder sonstigen baulichen Anlagen werden drei Monate aufbewahrt.

Ist der Verantwortliche nach Abs. 1 nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.

(3) Der Verantwortliche nach Abs. 1 ist für durch ihn bzw. durch sein Nichtstun verursachte Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Teilen davon oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die erfassten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhalten werden. Für die Erhaltung von Grabmalen und sonstige bauliche Anlagen können Patenschaftvereinbarungen abgeschlossen werden, in denen sich die Paten verpflichten, das Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur auf Antrag des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten entfernt werden.

Bei Grabmalen und baulichen Anlagen nach § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung/Beräumung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte ohne Einverständnis des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten zu beräumen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen bzw. Grabzubehör aufzubewahren. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eisenach über.

(3) Die Entfernung/ Beräumung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten.

Die für die Entfernung/Beräumung anfallenden Gebühren werden gegenüber dem Nutzungs-/ Verfügungsberechtigten erhoben.

(4) Werden Grabmale oder Grabeinfassungen im Zuge einer Beisetzung vorübergehend entfernt, hat der Veranlasser die Lagerung außerhalb des Friedhofsbereiches sicherzustellen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Pflege der Grabstätten sind die §§ 21 bis 24 sowie 26 maßgebend.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter und der Würde des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zulässig ist, das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern, deren Wuchs die Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt oder dies für die Zukunft erwarten lässt.

(3) Das Aufstellen von Bänken auf einer Grabstätte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts/Ruhezeit.

(5) Die Nutzungs-/Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne herzurichten. Erdbestattungsgräber sind spätestens nach 2 Monaten nach der Bestattung provisorisch zu gestalten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für Flächen an Rasenwahlgräbern, Urnengemeinschaftsgrabstätten, am Sternenkinderfeld und an Baumgrabstätten.

(8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel und jeglicher Pestizide ist bei der Grabpflege untersagt.

(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter) ist von der Grabstätte zu entfernen und kann in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern entsorgt werden.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte für Erdbestattung/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

(2) Für die Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Nach der Entziehung wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung beräumt.

(3) Die für Leistungen der Abs. 1 und 2 anfallenden Gebühren werden gegenüber den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten erhoben.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht beachtet oder ist der Aufenthaltsort des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand

zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck ersatzlos entfernen.

(5) Der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Abs. 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des Abs. 2 hinzuweisen.

VIII. Leichenhalle, Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle und Tiefkühlzelle auf dem Hauptfriedhof

Die Leichenhalle und die Tiefkühlzelle dienen der Aufnahme und Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Vertreters der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Die auf den Ortsteilfriedhöfen befindlichen Räumlichkeiten besitzen nicht den Status einer Leichenhalle.

§ 32

Benutzung der Trauerhalle/Kapelle, des Abschiedsraumes und des Aufbahrungsraumes

(1) Die Trauerfeiern können in der dafür vorgesehenen Trauerhalle/Kapelle auf dem Hauptfriedhof in Eisenach, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern in den Räumlichkeiten auf den Ortsteilfriedhöfen sind generell nicht gestattet.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle/Kapelle kann versagt werden, wenn der Verstorbene nach der Beurteilung des Amtsarztes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeiern finden in einem Abstand von 1 Stunde zur vollen Stunde statt. Verlängerungen sind bei der Terminfestlegung mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und gebührenpflichtig.

(5) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Trauerhalle/Kapelle.

(6) Die Trauerfeiern werden durch das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt. Für die musikalische Umrahmung in der Trauerhalle/Kapelle stellt die Friedhofsverwaltung eine Anlage zur Verfügung. Entsprechende Tonträger sind seitens der Angehörigen oder des beauftragten Bestattungsinstitutes bzw. der weltlichen oder geistlichen Redner zu stellen.

(7) Im Eigentum der Stadt Eisenach stehende Musikinstrumente dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung benutzt werden.

(8) Der Abschiedsraum dient der Abschiednahme und dem Stille Gedenken am Sarg oder an der Urne. Trauerfeiern sind im Abschiedsraum nicht gestattet.

(9) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Verstorbene während der festgesetzten Zeiten und in den dafür vorgesehenen Räumen aufgebahrt werden. Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung vom Friedhofspersonal geschlossen. Trauerfeiern im Aufbahrungsraum sind nicht gestattet.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugeteilt oder erworben wurden, richten sich Ruhe- und Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.

Satz 1 gilt nicht für Urnenreihengrabstätten und Reihengrabstätten für Erdbestattungen.

(2) Bei Urnenreihengrabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, ist die Umbettung einer Urne abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 3 weiter zulässig.

§ 34

Haftung

(1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Eisenach haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse und die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Eisenach für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

(3) Der Stadt Eisenach obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

§ 36

Besondere Ermächtigungen/Gestaltungsbeirat

(1) Die Friedhofsverwaltung legt für bestimmte Aufgaben

- a) Ausführungsbestimmungen fest und
- b) erstellt Belegungs- und Gestaltungspläne für die Friedhöfe, aus denen sich die Lage und Größe der einzelnen Grabstätten oder Grabfelder/Abteilungen sowie die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen entnehmen lässt.

Die Ausführungsbestimmungen und Pläne sind bei der Friedhofsverwaltung einsehbar.

(2) Der Oberbürgermeister kann zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung einen Gestaltungsbeirat berufen.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 5 betritt,
- b) sich entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
- c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2
 1. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 2. Grabstätten, Rasenflächen oder gärtnerisch gestaltete Flächen unberechtigt betritt,
 3. Geräte zur Grabpflege sowie leere Behältnisse (Gießkannen, Vasen, Schalen u. ä.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufbewahrt,
 4. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhöfen verbringt,
 5. Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 6. Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen notwendig und üblich sind, verteilt und Sammlungen durchführt,
 7. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 8. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungs-/Verfügungsberechtigten gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 9. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, befährt,
 10. Tiere, ausgenommen Assistenztiere, mitbringt,
 11. unberechtigt Betriebshöfe betritt oder dort gelagertes Material entnimmt,
- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 und 8 eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Anzeige ausübt, Abraum ablagert und Müll, Unrat oder sonstige Abfallstoffe auf den Friedhöfen entsorgt,
- f) entgegen § 9 Bestattungen oder Beisetzungen ausführt oder ausführen lässt,
- g) entgegen § 10 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe verwendet oder die vorgeschriebenen Sargmaße ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung überschreitet,
- h) entgegen § 13 Umbettungen/Ausbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
- i) entgegen § 17 Abs. 4 und 6 die Grabstätte mit keinem oder nicht den Vorgaben entsprechenden Gedenkstein versieht,
- j) entgegen den Bestimmungen der §§ 21 bis 23 Grabmale gestaltet,

- k) entgegen § 25 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
- l) entgegen § 27 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- m) entgegen § 28 Grabmale entfernt,
- n) entgegen § 29 Abs. 2 Grabstätten mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt, die andere Grabstätten beeinträchtigen,
- o) entgegen § 29 Abs. 8 chemische Unkrautbekämpfungsmittel oder Pestizide anwendet,
- p) entgegen § 30 die Grabpflege vernachlässigt oder ordnungswidrigen Grabschmuck verwendet,
- q) entgegen § 32 Trauerfeiern in den Räumlichkeiten auf den Ortsteilfriedhöfen durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 38

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

- a) Verfügungsberechtigter: derjenige, der der nächste Angehörige oder dessen Beauftragter eines in einer Reihengrabstätte beigesetzten Verstorbenen ist;
- b) Nutzungsberechtigter: derjenige, der ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erworben hat;
- c) Bestattung: die Trauerfeierlichkeit mit unmittelbar anschließender Beisetzung - die Bestattung wird als Erdbestattung oder Feuerbestattung durchgeführt;
- d) Beisetzung: das Verbringen einer verstorbenen Person in einem Sarg bzw. das Verbringen der sterblichen Überreste einer verstorbenen Person in einer Urne in den Erdboden;
- e) Umbettung: das Ausgraben eines beigesetzten Verstorbenen mit anschließender Wiederbeisetzung an einem anderen Ort innerhalb eines Friedhofes;
- f) Ausbettung: das Ausgraben eines beigesetzten Verstorbenen mit anschließender Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof.

§ 39

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 außer Kraft.

Eisenach, den 11.07.2023

Stadt Eisenach
gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eisenach, den 11.07.2023

Stadtverwaltung Eisenach
gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG

für die Benutzung der Horte an Grund und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach vom 11.07.2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91, 143) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach vom 26. Juli 2013 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach vom 26.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 176 v. 31.07.2013, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 176 v. 31.07.2013), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.11.2015 (Thür. Allgemeine Nr. 282 v. 04.12.2015, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 282 v. 04.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Gebühr beträgt bei einem monatlichem Einkommen nach § 7
1. bis 1060 Euro 0,00 Euro
 2. über 1060 Euro bis 1500 Euro 16,00 Euro
 3. über 1500 Euro bis 2500 Euro 32,00 Euro

4. über 2500 Euro bis 3500 Euro 42,00 Euro

5. über 3500 Euro 52,00 Euro.“

b) Im Absatz 2 wird der Betrag „3,50 Euro“ gestrichen und durch den Betrag „4,00 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 12 wird folgender § 13 neu eingefügt:

„§ 13 Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.“

3. Der bisherige § 13 - Inkrafttreten - wird zu § 14.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Eisenach, den 11.07.2023

Stadt Eisenach

gez. Katja Wolf

Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eisenach, den 11.07.2023

Stadtverwaltung Eisenach

gez. Katja Wolf

Oberbürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN DER STADT EISENACH NR. 50

„Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen

hier: erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum zweiten (2.) Entwurf des Bebauungsplanes

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 05.07.2023 wurde mit BeschlussNr. StR/0660/2023 der zweite (2.) Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im Beschluss wurde zudem festgelegt, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes und deren mögliche Auswirkungen abgegeben werden können.

Die Dauer der Auslegung soll gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf drei Wochen verkürzt werden.

Der Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes umfasst die nachfolgend dargestellten beiden Teilbereiche:





1.) Gemäß § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt die Veröffentlichung der Planungsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden im Internet.

Die zur wiederholten öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen zum zweiten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen (Fassung Juli 2022) bestehen aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Untersuchungen bzw. Gutachten sowie der amtlichen Bekanntmachung. Die vorgenannten Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

**in der Zeit vom Freitag, den 11.08.2023
bis einschließlich Freitag, den 01.09.2023**

durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter <https://www.eisenach.de/service/bekanntmachungen> zu jedermanns Einsicht bereitgestellt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf drei (3) Wochen verkürzt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in der Stadtverwaltung Eisenach, Fachdienst Stadtentwicklung, Markt 22, 99817 Eisenach, in der 2. Etage, Flurbereich/ Schaukästen:

**in der Zeit vom Freitag, den 11.08.2023
bis einschließlich Freitag, den 01.09.2023**

und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03691/ 670 524 oder per E-Mail: stadtentwicklung@eisenach.de zu den Sprechzeiten:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach individueller Vereinbarung eingesehen werden.

2.) Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind vorhanden:

Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Immissionsschutz/Immissionsüberwachung
Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1 (Lärmschutz im Städtebau) und Schattenwurf

- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 07.10.2021
- Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Eisenach vom 04.10.2021

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Artenschutz, Eingriffs- und Ausgleichsregelung: Hinweise auf die zu erarbeitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen, Eingriffsregelung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

- Stellungnahme der Arbeitsgruppe Artenschutz vom 06.10.2021

- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Eisenach vom 08.10.2021

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer (Fließgewässer): Gewässerquerungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung

- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Stadt Eisenach vom 08.10.2021

Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter- und Sachgüter:

Umgebungsschutz für Denkmale: Kulturdenkmale mit Raumwirkung sind von der Bauleitplanung betroffen

- Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) vom 06.10.2022
- Beitrag des TLDA zum Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen zur Berücksichtigung der Betroffenheit der Wartburg – gutachterliche Stellungnahme
- Visualisierung der Windenergieanlagen im Rahmen des Umweltberichtes

Während der Auslegungsdauer können gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) von jedermann Anregungen, **jedoch nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des zweiten Entwurfs**, vorgebracht werden.

Diese sollen elektronisch und können zusätzlich auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Eisenach, Fachdienst Stadtentwicklung, Fachgebiet Stadtplanung, PF 101462, 99804 Eisenach oder per E-Mail: stadtentwicklung@eisenach.de gesendet werden. Die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift ist nach telefonischer Vereinbarung außerdem möglich (Telefonnummer 03691/ 670 503, -524).

Es wird ferner gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Eisenach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 16 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Mit der Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die personenbezogenen Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse) für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und bis zur Rechtskraft/Bestandskraft der Satzung gespeichert. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit

oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

i. V.
Christoph Ihling
Bürgermeister

JAGDGENOSSENSCHAFT EISENACH OST

Bekanntmachung

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eisenach-Ost hat eine neue Satzung beschlossen. Die Satzung entspricht dem Muster der Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO). Sie wurde der Unteren Jagdbehörde des Wartburgkreises angezeigt und von ihr genehmigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 03.07.2023
gez. Eckhard Wolf
Jagdvorsteher

SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT EISENACH-OST

Inhalt

- § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
- § 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft
- § 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft
- § 5 Organe der Jagdgenossenschaft
- § 6 Versammlung der Jagdgenossen
- § 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen
- § 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl
- § 9 Jagdvorstand
- § 10 Sitzungen des Jagdvorstands
- § 11 Jagdvorsteher
- § 12 Kassenführer
- § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung
- § 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eisenach-Ost ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Eisenach-Ost“ und hat ihren Sitz in Eisenach.

(2) Aufsichtsbehörde ist die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle bejagbaren Grundflächen eines Teilbereiches der Gemarkung Eisenach, zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten bejagbaren Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die in der Anlage enthaltene Lagekarte und Grenzbeschreibung beschrieben.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Ange-

legenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen. (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt

1. den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Besitzer),
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. einen Haushaltsplan, falls erforderlich,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher und
15. den Widerruf nach § 9 Abs. 10.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse von Eisenach zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§7**Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die zuständige untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht verlangt.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der zuständigen unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich ist die Einladung der zuständigen unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung unter Nennung ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, ist die Einladung elektronisch zu übermitteln.

(4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung kann jeder Jagdgenosse bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossen beim Jagdvorsteher einreichen.

(5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

§8**Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl**

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung mitgezählt und gelten als Neinstimmen. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen.

Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht besteht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheiten nach Stimmzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden.

Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die zuständige untere Jagdbehörde ist innerhalb

eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§9**Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Widerruf der Bestellung, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschlussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschlussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

(10) Die Versammlung der Jagdgenossen kann die Bestellung des Jagdvorstands, eines Mitglieds des Jagdvorstands oder anderer Funktionsträger in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf kann unmittelbar eine Ersatzwahl erfolgen. Erfolgt eine unmittelbare Ersatzwahl nicht, ist nach Absatz 5 zu verfahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung findet § 8 Absatz 5 Anwendung.

§10**Sitzungen des Jagdvorstands**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, falls erforderlich,
2. die Überwachung der Anfertigung der Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdpacht an die Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

(3) Zum Zweck der Überwachung der Kassenführung nach Absatz 1 Nr. 3 hat sich der Jagdvorsteher laufend über den Bestand und die Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft von dem Kassenführer unterrichten zu lassen. Der Jagdvorsteher hat das Recht sowie die Pflicht zur nicht angekündigten Kassenprüfung.

§ 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts vom Kassenführer zu erstellen, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so soll dem Jagdvorstand die Entlastung erst erteilt werden, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstands in einer Beziehung steht, welche ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto der Jagdgenossenschaft bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
5. Bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Kassenfehlbeträge vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist ein Kassenfehlbetrag als Vorschuss und ein Kassenüberschuss als Verwahrung auszuweisen

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Zur Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen haben die Jagdgenossen dem Vorstand eine zutreffende Bankverbindung mitzuteilen.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans notwendig ist.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der jeweiligen Gemeindegatzung in ortsüblicher Weise vorgenommen. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Übersendung von Bekanntmachungen unter Angabe ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, sind die Bekanntmachungen elektronisch zu übermitteln.

(2) Soll eine Satzung neu beschlossen oder geändert werden, ist diese für die Dauer von zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung der Jagdgenossen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung auszulegen.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 29.03.2023 beschlossen worden.

Wulfo-Fairrada den 29.03.2023

Die vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei. Sie ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Offenlegung der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der
Gemeinde **Eisenach**
Gemarkung **Hötzelsroda** Flur **5** Flurstück **326/3**

wurde eine

- Grenzfeststellung
 Grenzwiederherstellung
 Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

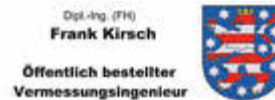
vom **17.08.** bis **17.09.2023** in der Zeit von **09.00** bis **15.00 Uhr** (oder nach Vereinbarung)

in den Räumen des

Dipl.-Ing.(FH) Frank Kirsch, Clemensstraße 7, 99817 Eisenach

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.



Anlage 1
Gesch.B.Nr. 23-118-K

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Offenlegung der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der
Gemeinde **Eisenach**
Gemarkung **Eisenach** Flur **46** Flurstück **3361/3, 3361/4**

wurde eine

- Grenzfeststellung
 Grenzwiederherstellung
 Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **17.08.** bis **17.09.2023** in der Zeit von **09.00** bis **15.00 Uhr** (oder nach Vereinbarung)

in den Räumen des

Dipl.-Ing.(FH) Frank Kirsch, Clemensstraße 7, 99817 Eisenach

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.



Anlage 1
Gesch.B.Nr. 23-121-K

Stellenausschreibungen

DIE WARTBURGSTADT

www.eisenach.de

EISENACH



ÖFFENTLICHE STELLENAUSCHREIBUNG

Wir suchen in der Schulverwaltung der Stadtverwaltung Eisenach - im Sekretariat der Hörselschule - zum 01. Januar 2024 eine

Schulsekretärin (w/m/d).

Welche Aufgaben erwarten Sie?

Allgemeine Schulsekretariatsaufgaben

- Bearbeitung von Postein- und -ausgang, Telefonvermittlung
- Koordinierung Terminangelegenheiten
- Auskunftserteilung und Fertigen von Schriftstücken
- Bearbeitung der Anliegen von Eltern, Sorgeberechtigten und Besuchern

- Botengänge innerhalb und außerhalb des Schulgeländes
- Aktenverwaltung

Material- und Bedarfsdeckung

- Bearbeitung und Abwicklung von Beschaffungsvorgängen, Materialverwaltung und Inventarisierung

Haushalts- und Kassenmittel

- Haushaltsmittelüberwachung und Budgetkontrolle
- Führen des Treuhandkontos der Schule

Schülerangelegenheiten

- Bearbeitung von An-, Ab-, Um- und Änderungsmeldungen
- Erstellung von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnisabschriften und Beglaubigungen etc

Spezielle Schulsekretariatsaufgaben

- Unterstützung der Schulleitung, insbesondere bei den Aufgaben der Schulorganisation u.a. bei

Statistiken

- Vorbereitung von Konferenzen und Sitzungen
- Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten
- Mitwirkung bei der Organisation von Schulfahrten und Wanderungen etc.

Was bringen Sie mit?

- Voraussetzung für die Stelle ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur:
 - Fachangestellten für Bürokommunikation oder
 - Bürokauffrau oder
 - Facharbeiterin für Schreibtechnik oder
 - Kauffrau für Bürokommunikation oder
 - Kauffrau für Büromanagement
- guter Umgang mit den MS-Office-Anwendungen (Textverarbeitung und Tabellenkalkulation)
- Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit
- Organisationsgeschick
- Bereitschaft zur bedarfsorientierten Anpassung der Arbeitszeit

Was bieten wir Ihnen?

- unbefristete Teilzeitbeschäftigung mit 30 Wochenstunden
 - bei erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem der o.g. Berufe erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA
 - hohes Maß an Eigenverantwortung
 - monatlich Sachwertgutscheine im Rahmen des Leistungsentgeltes für Beschäftigte
 - attraktive betriebliche Altersvorsorge
 - 30 Tage Erholungsurlaub
 - zukunftssichere Branche
 - aktive Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen im Rahmen unseres betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Alle in weiblicher Form gewählten Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser Sprachform.

Das klingt nach einer Aufgabe, die ganz zu Ihnen passt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung und vor allem darauf, Sie persönlich kennenzulernen! Bitte bewerben Sie sich bis zum 04.09.2023 online über unser Bewerberportal. Sie finden dieses auf unserer Homepage www.eisenach.de unter Service/Ausschreibungen/Stellenausschreibungen.

Die Stadtverwaltung Eisenach begrüßt die Bewerbung von Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellter Personen.

Kontakt und Information:

Für Fragen zum Stellenausschreibungsverfahren steht Ihnen gerne Frau Scheel vom Fachdienst Personal und Organisation (Tel. 03691/670-107) zur Verfügung.

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Wir suchen im Fachgebiet Grünflächen des Fachdienstes Infrastrukturmanagement der Stadtverwaltung Eisenach zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeitung Baumkontrolle (w/m/d)

Welche Aufgaben erwarten Sie?

- Beurteilung der zu kontrollierenden Bäume auf Verkehrssicherheit und Ableitung der entsprechenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit
- Einhaltung der naturschutz-, artenschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben
- Durchführung von Baumpflegemaßnahmen
- Durchführung von Vorarbeiten zum Erstellen von Baumgutachten bei Versicherungs- und Unfallschäden
- Erstellung und Führung eines Baumkatasters
- Durchführung von Ausschreibungen
- Festlegung, Koordinierung und Vergabe von Baumpflanzungen einschließlich Ersatz- und Pflegemaßnahmen
- Unterstützung bei der Pflege der öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfe
- Winterdiensttätigkeiten

Was bringen Sie mit?

- einen erfolgreichen Abschluss als Fachagrarwirt/-in Baumpflege und Baumanerung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Forstwirt/-in oder Gärtner/-in mit Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- idealerweise Zusatzqualifikation zum FLL-zertifizierten Baumkontrolleur oder die Bereitschaft zum Erwerb dieser Qualifikation
- Besitz des Führerscheins Klasse C1 und C1E
- gute botanische Kenntnisse im Baum- und Gehölzbereich
- Kenntnisse über den Inhalt der ZTV Baumpflege sowie FLL-Baumkontrollrichtlinien sowie weitere rechtliche Kenntnisse (z.B. BGB, Nachbarrecht, DIN-Vorschriften)
- Übernahme von Schichtdienst
- Übernahme von Rufbereitschaft und Mehrstunden auch an Sonn- und Feiertagen
- Belastbarkeit, Flexibilität

- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten sowie eigenständiger Übernahme, Erledigung und Abrechnung von Arbeitsaufgaben
- unbedingte Zuverlässigkeit und körperliche Belastung bei jeder Witterung

Was bieten wir Ihnen?

- unbefristete Vollzeitbeschäftigung (derzeit 39 Stunden/Woche) oder auch eine Beschäftigung in Teilzeit
- bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung ist eine Eingruppierung bis in die Entgeltgruppe 7 TVöD-VKA möglich
- monatlich Sachwertgutscheine im Rahmen des Leistungsentgeltes für Beschäftigte
- attraktive betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Erholungsurlaub
- zukunftssichere Branche
- aktive Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen im Rahmen unseres betrieblichen Gesundheitsmanagements

Möchten Sie Teil unseres Teams werden?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung und vor allem darauf, Sie persönlich kennenzulernen! Die Stadtverwaltung Eisenach begrüßt die Bewerbung von Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellter Personen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum 21. August 2023 online über unser Bewerberportal. Sie finden dieses auf unserer Homepage www.eisenach.de unter Service/Ausschreibungen/Stellenausschreibungen.

Kontakt und Information:

Für Fragen zum Stellenausschreibungsverfahren steht Ihnen gerne Frau Baller-Emrich vom Fachdienst Personal und Organisation (Tel. 03691/670-118) zur Verfügung.



STELLENAUSSCHREIBUNG

Werden Sie ein Teil von uns und helfen mit, dass berufliche und gesellschaftliche Integration gelingt!

Jeder Mensch verdient die Chance, sich in die Gesellschaft zu integrieren und am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Dafür engagiert sich die SDW seit mehr als 30 Jahren.

Das bedeutet u. a., dass wir Förderprogramme umsetzen, die der Verbesserung der Arbeitsmarktsituation und individueller Arbeitsmarktchancen dienen. Wir bieten unseren Teilnehmern sinnvolle und anerkannte Beschäftigung. Mit Toleranz und Einfühlungsvermögen versuchen wir Schwellenängste abzubauen, das Selbstbewusstsein zu stärken und Menschen aus der Isolation zu holen. Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe, indem wir Integrations- und Vermittlungsprozesse unterstützen.

Für die „berufliche Integration und Beratung spezieller Zielgruppen“ suchen wir kreative Köpfe mit sozialem Interesse. Verstärken Sie ab 01.01.2024 unser Team als

Sozialarbeiter (m/w/d)

in Teil- oder Vollzeit.

Das bringen Sie mit:

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium in der sozialen Arbeit oder haben einen vergleichbaren Abschluss, haben mehrjährige Erfahrungen im Bereich Betreuung und Beratung von Flüchtlingen, Integration oder Eingliederungshilfe im Rahmen der Flüchtlingssozialarbeit von Landkreisen, kreisfreien Städten, kommunalen Gesellschaften, beauftragten freien Trägern oder im Ehrenamt gesammelt
- Erfahrungen im Umgang mit Personen aus verschiedenen Kulturkreisen, hohe Sozialkompetenz und interkulturelles Verständnis
- professionelle Distanz und gleichzeitige Offenheit und Empathie für Menschen jedes Alters, jeglicher Herkunft und für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Sie arbeiten verantwortungsbewusst, zielorientiert, sind flexibel und kreativ
- Sie haben Tatendrang, Mut und einen klaren Blick für unsere Vision: ganzheitliche Integration

Ihre Aufgaben:

- Motivation für eine sinnstiftende Alltagsgestaltung und Perspektivklärung
- Geduldige und empathische Krisenbewältigung
- Hilfestellung, Terminierung und Koordination mit Netzwerkpartnern und Behörden

Suchen Sie eine neue Herausforderung, einen Arbeitseinstieg oder hat sich ein frühzeitiger Arbeitsausstieg doch nicht so positiv entwickelt? Öffnen Sie neue Türen, wagen Sie einen beruflichen Neuanfang und schicken Sie uns Ihre Bewerbung an: info@sdw-wartburgkreis.de!

Für Rückfragen: Frau Giebelmann Tel.: 036921/33901-0

Das erwartet Sie:

- ein eingespieltes Team, dessen Verhältnis untereinander durch partnerschaftlichen Umgang miteinander und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet ist
- unsere Kommunikationskultur ist geprägt von Offenheit, gegenseitiger Achtung, Transparenz und Glaubwürdigkeit.
- Wir fördern – und erwarten von uns selbst – Engagement, Flexibilität und Qualitätsbewusstsein, sind kritikfähig und lernen aus Erfahrung.
- Vergütung in Anlehnung an den TVöD (VKA), 29 T Urlaub, flexible Arbeitszeiten

Nachrufe

NACHRUUF

OBERBÜRGERMEISTERIN KATJA WOLF WÜRDIGT BERND LEISCHNER

Im Alter von 68 Jahren ist am 9. Juli 2023 ist Bernd Leischner aufgrund seiner langjährigen Krankheit verstorben. Die Stadt Eisenach dankt ihm für sein außergewöhnliches Engagement und ist in den Stunden des Abschieds voll Trauer und Schmerz in Gedanken bei der Familie und den Angehörigen. „Was Bernd Leischner für Hörschel geleistet hat, verdient unsere größte Wertschätzung. Sein Einsatz war und ist ein großer Gewinn für die Freiwillige Feuerwehr Hörschel und das gesamte Dorfleben“, so Oberbürgermeisterin Katja Wolf.

Bernd Leischner wurde am 19. August 1954 in Hörschel geboren. Seine berufliche Laufbahn begann er zu DDR-Zeiten als Fahrlehrer beim VEB Kraftverkehr Eisenach. 1990 hat er sich mit seiner Fahrschule in Hörschel selbstständig gemacht. Bernd Leischner war ein Familienmensch. Gemeinsam mit seiner Frau, seinen beiden Söhnen und den Schwiebertöchtern schuf er für sie alle und die inzwischen 5 Enkel in Hörschel ein Zuhause.

Schon als junger Familienvater setzte er sich für das Gemeinwohl ein, war es ihm ein wichtiges Anliegen Freude an der Gemeinschaft zu wecken. Er hat es dabei verstanden, Menschen zu motivieren, zum Mitmachen zu bewegen: sei es zu DDR-Zeiten beim Aufbau des Dorf-Clubs oder einer Kinder-Fußballmannschaft, vor allem aber in der Feuerwehr. Über 25 Jahre war er Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hörschel und hat insbesondere in den 90er Jahren die Entwicklung der Feuerwehr maßgeblich befördert. Er hat die Jugend- und Frauenfeuerwehr aufgebaut, die sich durch aktive Arbeit auszeichnen. Mit der Gründung des Feuerwehrvereins Hörschel in den 90er Jahren wurde ein weiterer wichtiger Akzent für das dörfliche Leben gesetzt.

Sein Einsatz für die dörfliche Gemeinschaft war aber auch in anderen Bereichen zu spüren. Lange Jahre war er im Gemeinderat aktiv, seit der Eingemeindung des Dorfes in die Stadt Eisenach im Jahre 1994 gehört Bernd Leischner zum Ortschafts- und später zum Ortsteilrat (bis 2021). Hier setzte er sich für die Entwicklung der ehemals selbstständigen Dörfer ein. Als Initiator von Dorf- und Kinderfesten, bei der Gestaltung von Jubiläumsfeiern, Brauchtumsfeiern, Advents- und Nikolausüberraschungen für die Kinder der Orte hat er immer wieder für ein lebendiges Miteinander der Dorfgemeinschaft gesorgt.

Bernd Leischner hat mehrfache Auszeichnungen sowohl der Stadt Eisenach als auch der Feuerwehr erhalten. 2021 haben Ortsteilrat und Ortsteilbürgermeisterin gemeinsam mit der Oberbürgermeisterin ihn aufgrund seiner langjährigen Verdienste und seines ehrenamtlichen Engagements für eine Auszeichnung des Freistaates Thüringen vorgeschlagen. Bernd Leischner hat am 8. November 2021 den Ehrenbrief sowie die Ehrennadel des Freistaates Thüringen erhalten.



NACHRUF

OBERBÜRGERMEISTERIN KATJA WOLF WÜRDIGT URSULA SCHERRMESSER-STUMPE

Im Alter von 71 ist am 23. Juli 2023 Ursula Scherrmesser-Stumpe verstorben. Die Stadt Eisenach dankt ihr für ihr außergewöhnliches Engagement und ist in den Stunden des Abschieds voll Trauer und Schmerz in Gedanken bei der Familie und den Angehörigen.

„Ihr Engagement war beispielhaft. Ursula Scherrmesser-Stumpe hat vielen Kindern als Pflegemutter zusammen mit ihrem Mann ein neues Zuhause gegeben. Dafür danke ich ihr im Namen der Stadt Eisenach herzlich“, sagt Oberbürgermeisterin Katja Wolf.

Seit 1991 war Ursula Scherrmesser-Stumpe gemeinsam mit ihrem Mann für das Jugendamt der Stadt Eisenach als Pflegeeltern tätig. Ursula Scherrmesser-Stumpe und Jürgen Stumpe haben seither 53 Pflegekindern vorübergehend ein zu Hause gegeben. Sie nahmen jedes Kind vorurteilsfrei an und auf und akzeptierten die jeweils eigene Individualität des Pflegekindes. Die Pflegekinder kamen zum Teil aus schwierigen Verhältnissen. Ursula Scherrmesser-Stumpe gab ihnen Stabilität und Sicherheit sowie einen geregelten Tagesablauf. Die Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeltern und der Stadt Eisenach ist und war geprägt von Vertrauen und Offenheit. 2014 erhielt Ursula Scherrmesser-Stumpe gemeinsam mit ihrem Mann die Ehrenmedaille der Wartburgstadt.

KONTAKT & SPRECHZEITEN DES BÜRGERBÜROS

Bürgerbüro
Markt 22 (Erdgeschoss), 99817 Eisenach

Kontakt
Telefon: 03691 670-960, Fax: 03691 670-819
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten

Montag: 8-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: 7-13 Uhr
Donnerstag: 8-12 und 13-16 Uhr
Freitag: 8-13 Uhr
Samstag: 9-12 Uhr

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, buchen Sie bitte unbedingt einen Termin für das Bürgerbüro! Es sind auch Terminbuchungen außerhalb der Sprechzeiten möglich.



Rautenkrank 2020

Foto: (c) Tino Sieland

Stadtrat & Ausschüsse

GREMIENSITZUNGEN IM AUGUST & SEPTEMBER



Haupt- und Finanzausschuss (Benehmen)

Dienstag, 15. August 2023, 17 Uhr

Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus

Montag, 21. August 2023, 17 Uhr

Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung und Sport

Dienstag, 22. August 2023, 17 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Verkehr

Montag, 28. August 2023, 17 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Dienstag, 29. August 2023, 17 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss (Benehmen)

Dienstag, 5. September 2023, 17 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, 6. September 2023, 17 Uhr

Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus

Montag, 11. September 2023, 17 Uhr

Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung und Sport

Dienstag, 12. September 2023, 17 Uhr

Alle Sitzungen finden im Stadtratssaal, Verwaltungsgebäude Markt 22, statt.

>> Die jeweiligen Tagesordnungen finden Sie unter <https://www.eisenach.de/rathaus/stadtrat-gremien/sitzungstermine/>

- Anzeigenteil -

Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!!

3	1				4	8		
	7			6	5			
6							5	3
		3			6		1	2
8			9				4	5
4		7			2	3		
	8		4	2				
		6					2	
				1		4		

SUDOKU
Schwierigkeitsgrad: 4

ReisenAKTUELL.COM
EHRlich GÜNSTIG VERREISEN!

Weitere Angebote finden Sie auf reisenaktuell.com
oder einfach den QR-Code **scannen und buchen!**



Bayerischer Wald

Landhotel Rosenberger in Wegscheid



Ihr Hotel liegt ca. 35 km von Passau entfernt und bietet ein Restaurant, eine Bar, Spielplatz, Tischtennisplatte, Boccia- und Badmintonplatz, Aufzug sowie einen Wellnessbereich u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **All Inclusive**
- ✓ Nutzung von Hallenbad, Sauna (t. Aushang) und Internetterminal
- ✓ WLAN im öffentlichen Bereich
- ✓ Hotelparkplatz (n. Verfügbarkeit)



TERMINE & PREISE

in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	3	5	7
12.11. - 18.12.23		129	219	299
11.09. - 29.09.23, 04.10. - 04.11.23		169	269	369
07.08. - 10.09.23		189	319	439

Einzelzimmerzuschlag: 10 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 1-2 € p. P./N. (saisonal)
Weitere Termine buchbar.

Reise-Code: lawe

schon ab € **129,-** p. P.

4 Tage inkl. All Inclusive

Thüringen – Gotha

Morada Hotel Gothaer Hof



Gotha



Ihr Hotel befindet sich rund 6 km vom Zentrum der Residenzstadt Gotha entfernt. Das Hotel erwartet Sie mit einem Restaurant, einer Bar, Sonnenterrasse und Hallenbad.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/4 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension Plus**
- ✓ Nutzung des Hallenbads
- ✓ WLAN
- ✓ Hotelparkplatz (n. Verfügbarkeit)



Beispiel Doppelzimmer

TERMINE & PREISE

in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	2	3	4
01.12. - 14.12.23		99	149	189
07.08. - 30.11.23		119	169	219

Preise ggf. zzgl. Feiertagszuschlag
Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht

Reise-Code: rago

schon ab € **99,-** p. P.

3 Tage inkl. Halbpension Plus

Österreich – Salzburger Land

Hotel Ferienwelt Kristall in Rauris



Zell am See

Ihr Hotel begrüßt Sie im Zentrum von Rauris und bietet Restaurant, Bar, Terrasse, Aufzug sowie einen Wellnessbereich mit Hallenbad, verschiedenen Saunen u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/4/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Wellnessbereich mit Hallenbad, Außenbecken (saisonal), Dampfsauna, Steinsauna, Multifunktionssauna, Infrarotkabine und Ruheräumen
- ✓ WLAN
- ✓ Hotelparkplatz (n. Verfügbarkeit)



Beispiel DZ Standard

TERMINE & PREISE

in €/Person im DZ Standard

Saison	Anreise	DO	SO	DO+SO
	Nächte	3	4	7
24.09. - 08.10.23		199	259	419
10.08. - 23.09.23		229	289	499

Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 2 € pro Person/Nacht
Weitere Termine Jan. – März 24 buchbar.

Reise-Code: krka

schon ab € **199,-** p. P.

4 Tage inkl. Halbpension

Mosel

Hotel Weinhaus Traube in Ernst



Ihr Hotel im idyllischen Moseltal verwöhnt Sie mit regionalen und internationalen Gerichten und Weinen im Restaurant und der Weinstube. Die Terrasse lädt zum Entspannen ein.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Willkommensgetränk
- ✓ 1 Flasche Wasser pro Zimmer
- ✓ 1 Tasse Kaffee/Tee und Waffeln
- ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (n. V.)



Burg Eltz



Beispiel Doppelzimmer

TERMINE & PREISE

in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich			
	Nächte	2	3	5	7
01.11. - 21.12.23		89	129	209	299
15.10. - 31.10.23		109	169	269	369
07.08. - 14.10.23		129	189	309	399

Preise ggf. zzgl. Wochenendzuschlag
Einzelzimmerzuschlag: 5 €/Nacht

Reise-Code: weer

schon ab € **89,-** p. P.

3 Tage inkl. Halbpension

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online
buchen auf
reisenaktuell.com

Beratung & Buchung
Mo. – Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr
0261 - 29 35 19 73 und in Ihrem Reisebüro

Deine Sauna in Eisenach!

aquaplex
sauna freibad hallenbad

Sportpark 4 · Tel.: 03691/682300
www.sportbad-eisenach.de

managed by **GMF**

Tagespflege und Verhinderungspflege, ab sofort Mobile Pflege in Kooperation mit den Johannitern Eisenach

Tag für Tag in guten Händen

In Eisenach und Umgebung

Der ambulante Pflegedienst der Johanniter.

Wir als Johanniter möchten, dass Sie und Ihre Angehörigen sich rundum und gut versorgt fühlen.

Wir unterstützen Sie bestmöglich mit den Leistungen, die Ihnen durch Ihren Pflegegrad zur Verfügung stehen. Auch ohne Pflegegrad finden wir gemeinsam Möglichkeiten Ihnen den Alltag zu erleichtern.

In einem persönlichen Gespräch klären wir gerne alle Fragen und sind Ihr zuverlässiger Ansprechpartner in allen Belangen rund um die Pflege.

Sie erreichen uns unter:
03691 888 49 21
pflagedienst.eisenach@johanniter.de

JOHANNITER

Landhaus "Anna Rosa"

Tagespflege

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Fliederweg 6, OT Förtha, 99834 Gerstungen

Telefon: 036925/279025

Sichern Sie sich jetzt einen kostenlosen Schnuppertag!
Über uns

Unsere Einrichtung ist auf die Bedürfnisse älterer und/oder kranker Menschen zugeschnitten. Dabei fühlen wir uns den Prinzipien der Menschlichkeit und Toleranz verpflichtet. Wir wollen für unsere Gäste ein „Zuhause“ sein, in dem sie tagsüber leben und wohnen.

In unseren Handlungen bemühen wir uns um die Stabilisierung und die Verbesserung Ihres Befindens und wir setzen unsere gemeinsame Kraft in die Steigerung Ihrer Lebensqualität.

Unsere Leistungen: Pflege und Betreuung

Von einfachen Hilfestellungen im Alltag bis zur umfassenden Pflege. Das Angebot richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen unserer Tagesgäste.

Vereinbaren Sie noch heute einen kostenlosen Schnuppertag und lernen Sie unsere Einrichtung kennen. Ebenso bieten wir zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, **Verhinderungspflege** an.

Für Ihre Fragen und Wünsche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

LW-Service auf einen Klick:

www.wittich.de

RAN AN DIE BEILAGEN!

Flyer

Prospekt



Broschüre



**Fordern
Sie Ihr
INDIVIDUELLES
ANGEBOT
an!**

*Egal ob Prospekte, Flyer, Broschüren -
mit uns kommen Sie gut an!*

**Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!**

KONTAKT: info@wittich-langewiesen.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Sie suchen eine
professionelle Fusspflege?
Dann sind Sie bei uns genau richtig!**

Podologie
Zentrum



Gatzemeier
Ohne Füße läuft nichts

August-Bebel-Straße 10
99817 Eisenach



Thamsbrücker Str. 21
99947 Bad Langensalza

03691 - 74 33 05



03603 - 89 10 59

www.podologiezentrum.de

Auch Hausbesuche möglich!



TAXI ZENTRALE EISENACH
24 Stunden
03691 888 60 88

Sie möchten
Ihr Haus
verkaufen?

Wir helfen Ihnen!

Sie brauchen: Einen aktuellen GBA, Flurkarte, Wfl., Grundrisskizzen, Energieausweis, solvente Käufer, Kaufvertragsentwurf, Notar u. s. w.

Rufen Sie mich an:
Udo Schrön
Gebietsleiter der BKM
Tel. **036929 86453**
oder 0171 8017593





Bestattungshaus
HOFFMANN

- ehem. Bestattungshaus Ahlemann -

Tag & Nacht
☎ **0 36 91 / 21 40 83**
Mobil: 0151 153 168 54
Mühlhäuser Str. 38 | 99817 Eisenach
www.bestattungshaus-hoffmann-eisenach.de



Taxibetrieb Schilling

Ein starkes Team in alle Richtungen

Bahnhofstraße 35
99817 Eisenach

Neue Straße 4a
99831 Amt Creuzburg
OT Ebenshausen

0176 23433519
E-Mail: maikbus@aol.com

036924 / 170931

Kranken-, Dialyse-, Rollstuhl-, Gruppen-
und Kurierfahrten

Für jede dritte Frau endet die Liebe Schlag auf Schlag.

In Indien wird ein Drittel aller verheirateten Frauen Opfer häuslicher Gewalt. Wir unterstützen sie dabei, ein Leben in Würde zu führen.
brot-fuer-die-welt.de/frauen



Würde für den Menschen.

Mitglied der **actalliance**



weinfest

eisenach

livemusik & shows

weine & bierbörse

streetfood

wandelhalle eisenach

25.08.

fr | 16:00–01:00 Uhr

26.08.

sa | 14:00–01:00 Uhr



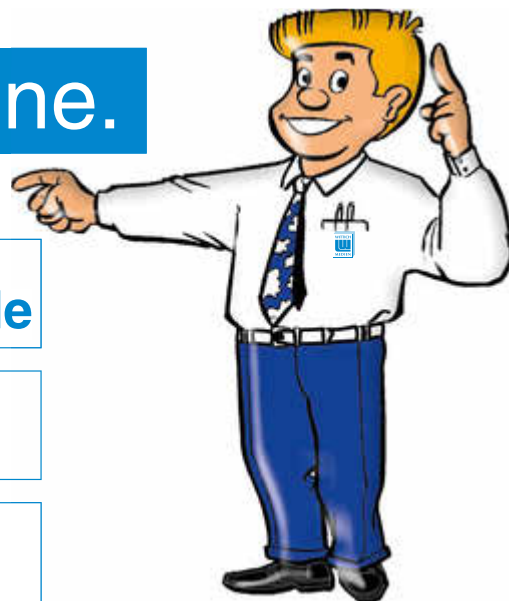




Gestalten Sie Ihre

Familienanzeige online.

Schritt für Schritt:



01. **Öffnen Sie** Ihren Browser und gehen Sie auf:
anzeigen.wittich.de
02. **Haben Sie ein Kundenkonto?**
03. **Wählen Sie** nun das Erscheinungsgebiet aus.
Klicken Sie auf den eingegebenen Titel in der angebotenen Auswahl.
04. **Wählen Sie** die Art und das Thema der Anzeigenschaltung aus.
private Anzeigen | Familienanzeigen
05. **Wählen Sie** den Erscheinungstermin aus.
Klicken Sie im Kalender die gewünschten Erscheinungstermine an.
06. **Erstellen Sie Ihre Anzeige.**
Nach Auswahl des Anlasses können Sie im Editor Ihre Anzeige ganz individuell erstellen.
07. **Buchungsübersicht/Anzeigenvorschau**
Hier überprüfen Sie die Angaben der gebuchten Anzeigenschaltung.
08. **Nutzerdaten**
Bitte geben Sie nun Ihre persönlichen Daten vollständig ein.
09. **Zahlungsmodalitäten**
Bitte geben Sie nun Ihre Rechnungsadresse sowie Kontoinhaberdaten ein und bestätigen Sie das Lastschriftverfahren.
10. **Hinweise zum Datenschutz + AGBs**
Lesen Sie sich die Hinweise zum Datenschutz und unseren AGBs durch und bestätigen Sie diese.
11. **Möchten Sie uns noch etwas mitteilen?**
Gerne können Sie uns noch unter Bemerkungen etwas mitteilen
12. **Vielen Dank für die Buchung Ihrer Anzeige bei LINUS WITTICH Medien.**
Sie erhalten weitere Informationen auf Ihre E-Mail-Adresse.

Herzlich willkommen zu unserem Leitfaden, um online Zeitungsanzeigen zu schalten. Auf dieser Seite werden wir Ihnen Schritt für Schritt zeigen, wie einfach Sie über das Internet Ihre persönlichen Grüße gestalten können.

Kontakt:

LINUS WITTICH
Medien KG

In den Folgen 43
98693 Ilmenau
OT Langewiesen

Telefon:
036 77/20 50-0

E-Mail:
info@
wittich-langewiesen.de

Internet:
www.wittich.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Schmerzen im Knie?

Knieorthesen-Testtage vom 11.09. bis 15.09.2023

im Sanitätshaus der Orthopädie-Technik Schindewolf + Schneider GmbH

Wer glaubt,
keine Zeit für
seine Gesund-
heit zu haben,
wird früher
oder später Zeit
zum Kranksein
haben müssen.

Sprichwort aus
China

Sie haben Knieschmerzen beim Gehen, Treppensteigen, Aufstehen oder nachts? Eine Knieorthese entlastet das Kniegelenk und ermöglicht eine schmerzfreie Bewegung. Probieren Sie selbst aus, wie einfach und wirksam die Unloader One® X Ihre Schmerzen lindert.

Was bewirkt die Knieorthese?

Gelenke haben eine schützende Knorpelschicht. Bei Arthrose wird diese Schicht immer dünner. Dadurch reiben die Knochen aneinander. Die Folge sind starke Schmerzen. Hier kann die Unloader One® X Knieorthese helfen. Durch das einzigartige 3-Punkt-Wirkprinzip spreizt sie den Gelenkspalt auf und kann dadurch die Beschwerden dauerhaft lindern. Die Entlastungsorthese ist leicht, komfortabel und stört im Alltag nicht.

Aktiv und mobil

Hilfsmittel wie die Unloader One® X Knieorthese helfen, trotz Arthrose aktiv zu sein. Der Knorpel wird versorgt und die Muskeln werden gestärkt. Durch die wiedergewonnene Mobilität und Bewegung kann das Fortschreiten der Kniearthrose hinausgezögert werden. Operative Eingriffe und ein künstliches Kniegelenk können vermieden und die Einnahme von Schmerzmedikamenten kann redu-

ziert werden. Arthrose-Orthesen werden durch den Arzt verschrieben. Nach der Verordnung einer Orthese wird diese im Sanitätshaus individuell angepasst. Vorab können Sie eine Knieorthese kostenlos ausprobieren.

Gratis testen

Im Rahmen seiner Testtage stellt das Sanitätshaus der Orthopädie-Technik Schindewolf + Schneider GmbH die Unloader One® X Knieorthese vor und bietet ausreichend Gelegenheit, diese auszuprobieren. Die Arthrose-Experten des Sanitätshauses stehen für eine ausführliche Beratung bereit und liefern Tipps zur Kniegesundheit und zu Arthrose-Hilfsmitteln. Die Orthopädie-Technik Schindewolf + Schneider GmbH lädt Interessierte ein, die Knieorthese gratis zu testen. Anmeldungen werden unter 03691/71060 entgegengenommen.

Orthopädie-Technik Schindewolf + Schneider GmbH

Bahnhofstraße 36

99817 Eisenach

www.sh-schusch.de

Quelle: www.ossur.com/de-de/Quellenverzeichnis-Entlastungsorthesen



Schmerzlinderung durch Entlastung

Sie haben Knieschmerzen beim Gehen, Aufstehen oder Treppensteigen? Die **Unloader One® X** entlastet das Kniegelenk und ermöglicht eine schmerzfreie Bewegung.

Wir laden Sie ein, sich von der Wirkung der Knieorthese zu überzeugen und beraten Sie rund um Arthrose-Hilfsmittel.

Einfach Termin vereinbaren!



Quelle: www.ossur.com/de-de/Quellenverzeichnis-Entlastungsorthesen

GUTSCHEIN

Jetzt
kostenlos
Knieorthese
testen.

11. – 15.09.2023

Anmeldung: 03691 / 710 60

Schindewolf
Schneider

Orthopädie-Technik
Schindewolf + Schneider GmbH

Bahnhofstr. 36, 99817 Eisenach

www.sh-schusch.de

LW-Service auf einen Klick:

www.wittich.de



Aus der alten Posthaltere

MUSIKSCHULE J. S. BACH

www.eisenach.de

EISENACH



JUBILÄUMSKONZERT

Mittwoch, 20. September, 15 Uhr
im Landestheater Eisenach

Eintritt:
15 Euro
bzw. 8 Euro

- Jugendsinfonieorchester
- Chor „Cantiamo“
- Absolventen der Musikschule
- Gäste der Musikschulen Schmalkalden & Bad Salzungen
- Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach



Karten an der Theaterkasse oder über den Online-Verkauf des Landestheaters